

**Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung**

Protokoll

26. Sitzung (öffentlich)

9. September 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Stump (CDU)

Stenographen: H. U. Müller, Flühr (als Gäste)

Frau Schröder-Djug (Fdf.)

Tagesordnung:

Gesetz über den Aggerverband (Aggerverbandsgesetz - AggerVG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3515

in Verbindung damit:

Gesetz über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz - WupperVG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3516

und

Seite 39-60 nicht vorhanden

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG)Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3517

sowie

Gesetz über den Niersverband (Niersverbandsgesetz - NiersVG -)Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3518**Öffentliche Anhörung**

Die Sachverständigen tragen ihre Stellungnahmen vor und beantworten anschließend Fragen der Abgeordneten.

Die einzelnen Wortbeiträge beginnen jeweils auf folgenden Seiten des Protokolls:

	Seiten	Zuschriften
Städtetag NRW		
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund		11/1885
Landkreistag NRW		11/1893
Dr. Doose	2, 63, 67, 76	
Erftverband		11/1872
Herr Bernrath MdB	6	
Herr Rothe	62	
Gillbachverband		-
Herr Ramm	10	

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
sd-sto

Unterhaltungsverband Pulheimer Bach
Herr Engel

10, 12

11/1818
11/1894

Aggerverband
Dr. Kochheim

13

11/1901

Wupperverband
Herr Störte

17, 72, 74

-

Wasserverband der Wupper in Leverkusen
Herr Brechtel

21, 69

-

Wasserverband der Dhünn
Herr Thyssen

21

-

Deichverband Leverkusen

11/1884
(Neudruck)

Niersverband
Herr Schuster

24, 62, 75

11/1900

Wasserverband der Oberen Geldernschen
und Kleinen Niers
Herr Deselaers

29

11/1906

Universität Bielefeld
Prof. Dr. Dammann

31, 63, 77

-

IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid
Frau Ehle-Hentzschel

70, 71

11/1899
11/1907

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
sd-sto

Abgeordnete Dr. Schraps (CDU)	61
Abgeordneter Kruse (CDU)	67
Abgeordneter Gorlas (SPD)	68, 71, 73
Abgeordneter Kuhl (F.D.P.)	64
Abgeordneter Mai (GRÜNE)	74

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Öffentliche Anhörung

über folgende Gesetze: Gesetz über den Aggerverband, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 11/3515; Gesetz über den Wupperverband, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 11/3516; Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Erftverband, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 11/3517; Gesetz über den Niersverband, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 11/3518

Vorsitzender: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte die heutige Anhörung zu den Wasserverbandsgesetzen eröffnen und heiße Sie alle recht herzlich willkommen. Meine Damen und Herren, der Landtag hat in seiner Sitzung vom 6. Mai dieses Jahres die vier Gesetzentwürfe zum Aggerverbandsgesetz, zum Wupperverbandsgesetz, zum Erftverbandsgesetz und zum Niersverbandsgesetz nach einer ersten Lesung einstimmig an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung - federführend - und an den Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz sowie an den Ausschuß für Kommunalpolitik überwiesen.

In seiner Sitzung am 24. Juni 1992 hat der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung beschlossen, am 9. September - also heute - eine öffentliche Anhörung gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Landtags durchzuführen. Ich danke Ihnen im Namen des Ausschusses, daß Sie dieser Einladung gefolgt sind.

Ich beabsichtige, meine Damen und Herren, gegenüber der bisherigen Planung noch der Industrie- und Handelskammer Wuppertal am Ende des vorgesehenen Fahrplans das Wort zu erteilen.

In unseren Reihen befinden sich auch Vertreter der Gewerkschaft ÖTV, die heute nicht das Wort ergreifen werden. Ich begrüße sie. Sie können aber von meinen Kolleginnen und Kollegen - sozusagen aus dem politischen Raum heraus - angesprochen werden, soweit Bedarf besteht.

Gestatten Sie mir noch einige kurze Hinweise organisatorischer Art, die erforderlich sind, um diese Veranstaltung reibungslos durchzuführen. Aus der Ihnen vorliegenden Liste ergibt sich die Reihenfolge der Vortragenden Sprecher der jeweiligen Verbände. Die Sprecher sollten sich an das vorgesehene Zeitlimit von zehn Minuten für jeden Vortrag halten.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Bereits in den Einladungsschreiben wurde darauf hingewiesen, daß sich die unter einer Ziffer aufgeführten Verbände nach Möglichkeit auf einen Sprecher verständigen sollten. Ebenso möchte ich - abweichend von der Vorlage - noch erklären, daß ich Vertretern des Gillbachverbandes und des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach für jeweils fünf Minuten das Wort erteilen möchte.

Ich denke, die Vertreter des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach nehmen das dankbar auf; eine entsprechende Rücksprache hat stattgefunden. Ich glaube, der Gillbachverband wird dieses Recht ebenfalls nutzen wollen. Dasselbe gilt für die kleineren Verbände im Bereich des Wupperverbandes: Wasserverband der Wupper in Leverkusen; Wasserverband der Dhünn; Deichverband Leverkusen. Deren Vertreter können, sofern sie es wünschen, ebenfalls das Wort ergreifen.

Entsprechend der Ihnen vorliegenden Liste ist jeweils zwischen den einzelnen Blöcken eine Diskussionsrunde vorgesehen. Ich bitte um Verständnis, daß lediglich die Mitglieder der Ausschüsse - also die Abgeordneten-Kollegen - Fragen an die Sachverständigen stellen können.

Ich gehe davon aus, daß wir diese Veranstaltung recht zügig durchführen können. Wir werden im Verlauf dieser Veranstaltung prüfen, ob wir eine Mittagspause einlegen müssen. Im Augenblick glaube ich, daß dies nicht nötig sein wird.

Zunächst darf ich Herrn Dr. Dose bitten, für die kommunalen Spitzenverbände - den Städtetag NRW, den Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund und den Landkreistag NRW - das Wort zu ergreifen.

Dr. Dose (Kommunale Spitzenverbände NRW): Ich bin vom Städtetag NRW und spreche für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände unseres Landes. - Die Landesregierung strebt durch die Ihnen vorliegenden Gesetzentwürfe an, auch für die kleinen in Nordrhein-Westfalen tätigen Wasserverbände eine spezialgesetzliche Grundlage hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung und Organisation zu schaffen.

Ansatzpunkte für die Einschätzung der Landesregierung, daß eine Änderung der Verbandsstruktur zur Steigerung der Effektivität der Arbeit erforderlich ist, sehen die kommunalen Spitzenverbände nicht. Die Wasserverbände haben bisher nach allgemeiner Ansicht ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und bewiesen, daß sie sich auch neuen und steigenden Anforderungen jederzeit stellen können.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Hinzu kommt, daß durch die geplanten Verbandsgesetze die ehrenamtlichen Entscheidungsorgane durch einen hauptamtlichen Vorstand ersetzt werden. Das Prinzip der Selbstverwaltung wird hierdurch ganz erheblich geschwächt. Die bisherige Einbindung der Verbandsmitglieder in die Entscheidungsprozesse und in die Aufbringung der Mittel für die Finanzierung der Lasten hat aber nach unserer Erkenntnis zu einer ausgeprägten Eigenverantwortung der Verbandsmitglieder geführt und ein starkes Engagement der Mitglieder für die Verbände bewirkt. Diese positiven Wirkungen erscheinen durch die angestrebte Neuregelung gefährdet.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang weiter, daß durch die Zusammensetzung des Verbandsrates - eines wichtigen Kontroll- und Entscheidungsgremiums des Verbandes - der Einfluß der Mitglieder weiter geschwächt wird. So sollen ein Drittel der Mitglieder aus Arbeitnehmervertretern bestehen. Davon dürfen zwei Arbeitnehmervertreter nicht Beschäftigte des Verbandes sein. Damit wird die Mitgliederrepräsentanz entscheidend reduziert.

Schließlich soll in der Verbandsversammlung, die bisher ein Spiegelbild der Mitglieder darstellt, eine Verschiebung zu Lasten der kleineren Verbandsmitglieder erfolgen. Auch das könnte zu einer Schwächung des Selbstverwaltungselements beitragen.

Hinzuweisen ist im übrigen auch darauf, daß die Tätigkeit eines hauptamtlichen Vorstands nicht kostenneutral ist, sondern zu einer steigenden Abgabenbelastung der Verbandsmitglieder führen wird. Dadurch werden insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften und mittelbar auch die Einwohner des Verbandsgebietes belastet, weil die Kommunen gehalten sind, auch die Verbandsbeiträge auf die Einwohner umzulegen.

Abgesehen von diesen und von grundsätzlichen Bedenken in bezug auf die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung möchten wir für den Fall einer weiteren Verfolgung der Gesetzentwürfe noch einige Anregungen geben, auf die ich hier - aus Zeitgründen - nur in groben Zügen eingehen kann. Im übrigen verweise ich auf die Ihnen vorliegende schriftliche Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände.

Als Verbandsaufgabe wird in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der jeweiligen Entwürfe die "Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand" genannt. Angesichts dessen, daß die dafür notwendigen Mittel nach der bisherigen Rechtslage nicht umgesetzt werden können, erscheint es uns jedoch notwendig, die Übernahme dieser Aufgabe durch die Verbände an die Zustimmung der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte zu binden.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Nach den Entwürfen der Wassergesetze soll künftig auch die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Brauchwasserversorgung zu den Aufgaben der Verbände gehören. Die Gemeinden sollen ihr Wasser nicht mehr selbst fördern können, sondern das Wasser an einem Übergabepunkt übernehmen, um es dann lediglich zu verteilen.

Eine solche Regelung verändert die bestehende Struktur der Wasserversorgung im Verbandsgebiet grundlegend und entkommunalisiert sukzessive die Aufgabe der Wasserversorgung ohne sachliche Notwendigkeit. Angesichts der zeitlichen Begrenzung bestehender Wasserrechte ist es nur eine Frage von Jahren, bis Wasserförderung und Wasserversorgung zentralisiert sind.

Etwas zu den Mitgliedern des Verbandes: In den gesetzlichen Regelungen werden zwar die gleichen Mitgliedergruppen wie in den bisherigen Satzungen genannt. Die Mitgliedschaft wird jedoch abhängig gemacht von einem Mindestbeitrag. Das wird automatisch ein Ausscheiden zahlreicher Mitglieder zur Folge haben, da diese für sich genommen nicht genügend hohe Beitragsleistungen aufweisen.

Da diese Mitglieder zusammengenommen aber erhebliche Verbandsleistungen empfangen und auch erheblich am Verbandsgeschehen - insbesondere über ihre Beiträge - beteiligt sind, halten wir die vorgeschlagene Lösung nicht für sachgerecht.

Ob der vorgesehene Zusammenschluß von Mitgliedern zu Stimmgruppen immer eine Möglichkeit bietet, Delegierte in die Verbandsversammlung zu entsenden, ist zweifelhaft. Es ist deshalb nicht auszuschließen, daß die Interessen der Kommunen in den Verbandsversammlungen zukünftig nicht mehr ausreichend repräsentiert sein werden.

Ich komme zu den Delegierten in der Verbandsversammlung: Die Regelungen hinsichtlich der Entsendung von Delegierten sind nur unzureichend auf das Kommunalrecht abgestimmt. Zum einen sollte es grundsätzlich in der Entscheidungsgewalt der Kommunen liegen, wen sie in die Verbandsversammlungen entsenden. Zum anderen ist die starre Regelung, daß Delegierte für fünf Jahre in die Verbandsversammlung entsendet werden sollen, nicht auf die Kommunalwahlperiode abgestimmt. Wir regen deshalb an, zumindest die Wahlzeit der von den Kommunen in die Verbandsversammlung entsandten Mitglieder an die Kommunalwahlperiode zu binden.

Ich komme zum Verbandsrat. Wie eingangs erwähnt, haben wir erhebliche Bedenken gegen die Vorschriften über die Zusammensetzung des Verbandsrats. Diese Bedenken richten sich insbeson-

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

dere gegen die Drittelparität der Arbeitnehmer. Diese Regelung - das ist von uns ja schon bei früheren Hearings zu den anderen Wassergesetzen immer wieder vorgetragen worden - halten wir für verfassungsrechtlich problematisch. Das gilt insbesondere für die zwingend gebotene Mitgliedschaft von zwei Arbeitnehmersvertretern, die nicht Beschäftigte des Verbandes sind.

Besonders fällt ins Gewicht, daß die Stärkung der Arbeitnehmermitbestimmung zu Lasten der übrigen Verbandsmitglieder geht. Kreisangehörige Gemeinden werden beispielsweise im Wupperverband demnächst voraussichtlich im Verbandsrat nicht repräsentiert sein. Ähnliches gilt für andere Mitgliedergruppen.

Bedenken - das möchte ich noch einmal unterstreichen - gegen die Arbeitnehmer-Mitbestimmung bestehen aber auch deshalb, weil die Verbände hoheitliche Aufgaben erfüllen sollen. Für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben ist eine demokratische Legitimation erforderlich. Ob diese demokratische Legitimation der Arbeitnehmersvertreter im Verbandsrat auf der Grundlage ihrer Wahl durch die Verbandsversammlung vermittelt werden kann, erscheint zweifelhaft. Das gilt insbesondere für die von außen in die Verbandsversammlung zu entsendenden Arbeitnehmersvertreter.

Nun zum Vorstand. Der künftige Vorstand soll die Aufgaben wahrnehmen, die bisher dem Vorstandsvorsteher und dem Verbandsgeschäftsführer zugeteilt waren. Durch diese Konstruktion werden das genossenschaftliche Prinzip und der Charakter der Verbände als Selbstverwaltungskörperschaften weiter geschwächt. Die Beibehaltung der ehrenamtlichen Verbandsführung bei sach- und fachgerechter Unterstützung durch die Verbandsgeschäftsführung hat sich bisher bewährt und sollte auch künftig die Organisationsstruktur des Verbandes bestimmen.

Zum Schluß noch etwas zur Abgrenzung der Verbandsgebiete und zur Auflösung kleinerer Verbände, vor allen Dingen zum Entwurf des Erftverbandsgesetzes. Dort ist vorgesehen, daß mit Ablauf des 31.12.92 sechs bisher im Gebiet des Erftverbandes tätige Bachverbände aufzulösen sind. Diese Regelung halten wir für nicht erforderlich. Die bisher bestehenden Wasser- und Bodenverbände, die jetzt aufgelöst werden sollen, haben ihre Aufgaben bislang zur Zufriedenheit wahrgenommen. Mit ihrer Auflösung würde ein weiteres Stück kommunaler Selbstverwaltung verlorengehen.

Hinsichtlich unserer weiteren Anregungen möchte ich abschließend noch einmal auf die Ihnen vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände verweisen. Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Vorsitzender: Herr Dr. Dose, ich danke Ihnen für Ihren Vortrag und möchte nun dem Erftverband die Gelegenheit geben, das Wort zu ergreifen. Ich bitte Herrn Bernrath, das Wort zu nehmen.

Bernrath (Erftverband): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte vorausschicken, daß ich den Gesetzentwurf für überflüssig halte.

(Beifall)

Es ist überhaupt nicht einzusehen, daß kurz nach einer Novellierung - nach der Novellierung befinden wir uns gerade im eingeschwungenen Zustand - ein neues Gesetz vorgelegt werden muß.

Wir haben mit der letzten Novellierung des Erftverbandsgesetzes eine hohe Effizienz in der Verbandsarbeit erreicht. Und wir arbeiten, auch personalwirtschaftlich, kostengünstig - und das bei gleichzeitiger Übernahme neuer Aufgaben.

Das Entscheidende war, daß durch die letzte Novellierung die Grundlagen für eine auch konsensbildende Zusammenarbeit in der Delegiertenversammlung - also mit den Mitgliedern und auch mit den Kommunen, die ja eine sehr starke Stellung im Verband haben - hervorragend waren. Dadurch war die Erfüllung öffentlicher Aufgaben weitgehend gesichert.

Wenn man mal vom Zuschußbedarf - von dem, was wir fordern, werden ja immer ein wenig Abstriche gemacht; das heißt, die Regierung sieht das anders als wir - absieht, gibt es eigentlich keine Notwendigkeit, jetzt mit einem neuen Gesetz Unordnung in unsere Arbeit zu bringen und sie damit wesentlich zu erschweren und die Effizienz zu mindern.

Das haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme vorgetragen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie das in Ihre Beratungen einbeziehen und bewerten und dann Ihrerseits entscheiden.

Ich möchte noch drei Punkte besonders betonen. Zunächst komme ich zur Wahl der Delegierten. Hinsichtlich der Wahl der Delegierten beziehen wir uns auf die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände. In unserem schriftlichen Bericht an das Parlament haben wir einen ausformulierten Vorschlag zur Wahl der Delegierten bzw. zur Entsendung von Delegierten gemacht. Wir haben ihn mit allen bei uns tätigen Mitgliedergruppen und Mitgliedern erarbeitet. Das wird einstimmig von uns so empfohlen.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Für uns geht es im wesentlichen darum, daß die Personen, die von den Mitgliedern ausgesucht werden, um im Verband mitzuarbeiten, dort auch tatsächlich zur Mitarbeit kommen. Das heißt, sie sollen entsandt werden - und nicht erneut gewählt werden müssen. Wählen heißt ja: auswählen können. Und das würde bedeuten, daß wesentliche Interessen der Mitglieder, die sich über personelle Strukturen im Verband artikulieren, dann außer Betracht blieben. - Das ist im übrigen auch den Regelungen, die andere Verbandsgesetze kennen, nachempfunden.

Für mich persönlich darf ich - sozusagen in Klammern gesagt - hinzufügen, daß ich in diesem Zusammenhang auch auf die kommunale Selbstverwaltung verweise, die mir ohnehin schon weitgehend durch die Ereignisse der letzten sieben bis neun Jahre ausgehöhlt zu sein scheint.

Hinsichtlich der Arbeitnehmermitbestimmung lehnen wir uns ebenfalls grundsätzlich an die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände an. Wir sehen überhaupt keinen Anlaß für die Einführung einer Arbeitnehmermitbestimmung in diesem Raum - auch nicht für eine solche, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist. Wir erkennen darin eine erhebliche Erschwerung der Arbeit - von der parlamentarischen Sachfremdheit dieses Vorschlag einmal ganz abgesehen.

Auch hier darf ich für mich persönlich hinzufügen: Ich könnte es schon eher verstehen, daß wir - wenn man unsere Aufgaben sieht - eine stärker institutionalisierte Mitarbeit der Naturschutzverbände in diesen Gremien bekämen, um auf diese Weise gerade auch der Öffentlichkeit hohe Sicherheit bei den Wirkungen unseres Tuns zu vermitteln und damit auch weit über die Verbandsorgane und entsendenden Mitglieder hinaus Konsens mit der Bevölkerung zu haben, die letztlich ja auch alles zahlen muß.

Dabei richten wir uns insbesondere dagegen, daß wir einen Abteilungsleiter für Personelles und Soziales einrichten müssen. Das bedeutet eine erhebliche Verteuerung der Verwaltungskosten im Verband, ohne daß einsichtig ist, was damit bewirkt werden soll.

Wir haben ein sehr weitgehendes - wenn ich mal Vergleiche mit dem Bundespersonalvertretungsgesetz und anderen Personalvertretungsgesetzen in Deutschland anstelle - Mitbestimmungsmodell im nordrhein-westfälischen Personalvertretungsgesetz. Das wird - dies ist ganz selbstverständlich - von uns auch getragen und praktiziert. Und das hat in der Vergangenheit auch zur vollen Berücksichtigung der Arbeitnehmer-Interessen geführt. Ich habe nirgendwo erkannt, daß in der Praxis Arbeitnehmer-Interessen negativ berührt worden sind.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Das wurde nicht zuletzt auch durch das Verantwortungsbewußtsein der damit betrauten Personen erreicht, die ja auf der Grundlage vertrauensvoller Zusammenarbeit über die einzelnen Normen hinaus wirken. Das heißt, durch die Zusammenarbeit mit der Personalvertretung werden die Interessen des Personals berücksichtigt.

Für den Fall, daß Sie dabei bleiben, haben wir allerdings die dringende Bitte, den Vorbehalt, daß der zu ernennende Abteilungsleiter für Personal und Soziales die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter auf seiner Seite haben muß, bei der erstmaligen Wahl auszusetzen. Wir haben einen in dieser Aufgabe bewährten - das wird auch von der Personalvertretung so gesehen - Abteilungsleiter. Das würde bei uns dazu führen, daß wir zusätzlich die Stelle eines Abteilungsleiters einrichten müssen. Und das muß dann auch finanziert werden. Dafür gibt es überhaupt keine Begründung - auch personell nicht. Wir bitten also um eine Ausnahme bei der erstmaligen Besetzung dieser Stelle.

Ein Letztes zum Verbandsgebiet. Wir haben oft mit den Parlamentariern und mit den Vertretern des Ressorts über die Frage diskutiert: Was geschieht mit den aufzulösenden Verbänden? Bei uns ist es der Pulheimer Bachverband, wenn die Grundlage so bleibt, wie es jetzt vorgesehen ist. Das ist ein Verband, der nur zu einem geringen Teil im Einzugsgebiet der Erft gelegen ist, aber doch eben aufgelöst und von uns übernommen werden soll.

Wir vertreten mit vielen den Standpunkt, daß wir, wenn wir - wieder auf unseren Verband bezogen - die westliche Verbandsgebietsgrenze auf das Einzugsgebiet der Erft zurücknehmen, dies auch im östlichen Grenzbereich tun sollten. Die Verbandsgebietsgrenze im Osten sollte also auch auf das Einzugsgebiet der Erft bezogen werden.

Wir beschäftigen uns in erster Linie mit Aufgaben der Abwasserreinigung und Gewässerunterhaltung im Einzugsgebiet eines Vorfluters. Und das rechtfertigt eine solche Grenzziehung: Also im Westen - das ist im Gesetz vorgesehen - wie im Osten sollte eine Zurücknahme auf das Einzugsgebiet der Erft erfolgen.

Die Gebiete, die beim Erftverband zwischen dem Einzugsgebiet und dem Verbandsgebiet - oder zwischen der Einzugsgebietsgrenze und der Verbandsgebietsgrenze, also dem Rhein - liegen, sind insoweit strenggenommen nicht wasserwirtschaftlicher Zuständigkeitsbereich unseres Verbandes.

Wegen der Sonderstellung des Verbandes jedoch - Rheinbraun ist das Stichwort; Förderung der Braunkohle im Tagebau -, die

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

er hier insbesondere in bezug auf die Aufgaben Hydrologie und Wasserversorgung hat, ist ein Verbandsgebiet über das Einzugsgebiet der Erft hinaus bis zum Rhein festgelegt, damit dort durch den Verband die Grundwasserbeobachtung durchgeführt werden kann.

Hierfür - für die Grundwasserbeobachtung - sind geologische Besonderheiten relevant. Dabei geht es um das unterirdische, also nicht um das oberirdische Einzugsgebiet des Verbandes. So haben wir seinerzeit dem Ministerium vorgeschlagen, die Aufgaben des Verbandes für Abwasserreinigung und Gewässerunterhaltung nur auf das Einzugsgebiet der Erft zu beziehen, aber die Aufgabe Hydrologie und Wasserversorgung entsprechend den Bereichen, in denen sich Grundwasserabsenkungen durch den Tagebau der Braunkohle auswirken können, nach den gegebenen geologischen Schollen in dieser Region zu definieren.

Danach würde der Verband nur für diese Aufgabe in den Bereichen am Rhein entlang zuständig sein. Er würde dann allerdings auch für die Stadt Wesseling zuständig sein, was wegen des besonderen wasserwirtschaftlichen Eingriffs dort - und zwar durch eine einschlägige Industrie, die einen hohen Wasserverbrauch hat - auch richtig wäre. Das müßte in die Beobachtungen der Grundwasserentwicklung durch den Verband einbezogen werden.

Die Problematik Pulheimer Bachverband würde sich dann im wesentlichen nicht mehr stellen. Es gäbe da also keinen Entscheidungsbedarf mehr.

Das zur Akzentuierung unserer Stellungnahme. Ich darf abschließend noch bitten, das neue Gesetz, wenn es denn nun sein muß, am 1. Januar 1993 in Kraft zu setzen, damit die Unsicherheit und auch die Unruhe im Verbandsgebiet beendet werden und wir dann, aufbauend auf dieses Gesetz, eine neue Wahrnehmung unserer Aufgaben sowohl in bezug auf den Aufbau des Verbandes als auch hinsichtlich der Ablauforganisation durchsetzen können. Danke schön!

(Beifall)

Vorsitzender: Herr Bernrath, recht herzlichen Dank! - Im Zusammenhang mit dem Erftverbandsgesetz beabsichtige ich - ich hatte das eben bereits angekündigt -, auch den zur Auflösung anstehenden Verbänden das Wort zu erteilen.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Ramm (Gillbachverband): Ich bin Vorsitzender des Gillbachverbandes. Der Gillbachverband schließt sich den Argumenten der Spitzenverbände an. Eine Eingliederung des Gillbachverbandes in den Erftverband hat die Verbandsversammlung mit Beschluß vom 16.10.91 mit der Begründung abgelehnt, daß der Verband allein in der Lage ist, die satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen. Im übrigen verweise ich auf die Stellungnahme des Verbandes vom 18.10.91. Ich danke Ihnen!

Vorsitzender: Vielen Dank! - Nun möchte ich Herrn Engel vom Unterhaltungsverband Pulheimer Bach das Wort geben. Vorher aber möchte ich Ihnen noch etwas ergänzend zur Geschäftsordnung sagen: Eigentlich wäre unmittelbar nach dem Vortrag von Herrn Dr. Dose eine Fragerunde für die Abgeordneten-Kollegen vorgesehen gewesen. Wir werden aber die beiden Blöcke bündeln und nachher eine etwas umfassendere Aussprache durchführen.

Engel (Unterhaltungsverband Pulheimer Bach): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin der Vorstandsvorsteher des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach, der ja im Beitrag von Herrn Bernrath mehrfach genannt wurde. Herr Bernrath, herzlichen Dank für diese aus unserer Sicht wohltuenden Worte.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Sie haben von uns eine umfangreiche Stellungnahme - das betrifft sowohl die rechtliche Seite als auch die Hauptsachargumente - erhalten. Wir haben eben gehört, daß der Unterhaltungsverband Pulheimer Bach eigentlich zum Rhein hin orientiert ist. Das ist auch so. Wir sind nicht zur Erft hin orientiert. Hier wird willkürlich - quasi im Zugriff - ein Verband, wenn das Gesetz so in Kraft treten sollte, aufgelöst. Und dagegen wenden wir uns massiv.

Wir hatten nicht viel Zeit. Die Sommerferien haben zu Schwierigkeiten geführt. Aber dennoch ist es, glaube ich, uns gelungen, unsere wichtigsten Argumente zusammenzutragen. Die Sitzungsunterlagen sind leider nicht vollständig. Aber auch das mag mit der Ferienzeit zusammenhängen.

Am 28. August haben wir der Landtagspräsidentin Friebe noch Kopien von Unterstützungsschreiben nachgeschickt, die uns in den letzten Wochen erreicht haben.

In unserem Bemühen um Selbständigkeit werden wir vom Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund unterstützt. Das haben wir im Rahmen der ersten Stellungnahme von Herrn Dr. Dose gehört. Er unterstützt uns im weitesten Sinne.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Weiter werden wir von Herrn Dr. Bernhard Worms, Bernd Poulheim und Werner Stump sowie vom Landrat des Erftkreises - als Vertreter des Kreistages - unterstützt. In diesem Zusammenhang nenne ich die Städte Bergheim und Pulheim - sie haben zusammen über 100 000 Einwohner -, von denen wir getragen werden. Wir können sicherlich solche Aufgaben, wie sie in der Vergangenheit von uns wahrgenommen wurden, auch bei steigenden Anforderungen in der Zukunft erledigen. Beide Städte haben eine Resolution verfaßt. Der Kreistag hat sich diese zu eigen gemacht. Das ist aber auch ausgedrückt worden.

Also auch der Landrat des Erftkreises, Klaus Lennartz unterstützt uns. Auch Herr Bernrath hat uns mit seiner Presseveröffentlichung vom 4. Juli sehr geholfen. Er hat die Auflösung unseres Verbandes deutlich - auch hinsichtlich des Kostenarguments - abgelehnt.

Ich möchte mich darauf aber nicht kaprizieren. Auch möchte ich nicht in die Diskussion über die Frage der Mitbestimmung eintreten. Das ist nicht unser Bier. Wir kämpfen hier darum - und dafür stehe ich ein -, daß wir selbständig bleiben können.

Weiter unterstützen uns der Rheinische Landwirtschaftsverband e.V. und die Kreisbauernschaft Erftkreis e.V., mit denen wir sehr gut zusammenarbeiten. Aber auch die Kirche ist nicht untätig geblieben. Der Kreisdechant des Erftkreises und der Verband katholischer Kirchengemeinden des Erftkreises sowie die Evangelische Kirche haben uns signalisiert, daß sie uns unterstützen.

Sie werden vielleicht ein bißchen schmunzeln. **Aber** das ist halt so, wenn man bürgernah Aufgaben - eigentlich im stillen und zur Zufriedenheit - erledigt. Dann geht ein Ruck durch die Bevölkerung, welche sagt: Moment mal, das soll jetzt zerschlagen werden? Das machen wir nicht mit.

In den letzten Wochen haben wir - das möchte ich auch gleich überreichen - über 600 Unterschriften bekommen. Bitte, berücksichtigen Sie - Sie sind alle Profis -, daß in der Sommerzeit die Hälfte der Bevölkerung nicht da ist. Das ist, bezogen auf unser Verbandsgebiet von 57 Hektar, eine ganze Menge.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir haben in der rechtlichen Stellungnahme dargestellt, daß die Hochzonung unserer Aufgaben - und zweifellos handelt es sich um eine solche - nicht mit den Grundsätzen vereinbar ist, die das Bundesverfassungsgericht in der Rastede-Entscheidung aufgestellt hat. Das haben wir schon dargestellt; aber es muß hier noch einmal gesagt werden.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Ersparen Sie es uns - das ist mein Appell an die Landtagsabgeordneten; vor allem an diejenigen der Mehrheitsfraktion - zu klagen. Wir sind aber, wenn es nicht anders geht, gewillt, das zu tun. Es ist nicht nötig. Der Unterhaltungsverband Pulheimer Bach gehört organisch nicht zum Erftverband. Und der Erftverband könnte sicherlich darauf verzichten, uns zu schlucken.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich habe in den Unterlagen die Hauptsachargumente dargestellt. Ich habe aber auch in dem Brief an die Damen und Herren Landtagsabgeordneten gesagt, was unser Wunsch ist: Lassen Sie es doch beim alten § 4 des jetzt noch gültigen Erftverbandsgesetzes bleiben. Und lassen Sie die Möglichkeit, eine Regelung auf dem Wege des Einvernehmens zu finden.

Die Verbände, welche sagen "Wir möchten unsere Aufgaben dem Erftverband übertragen", sollen das - bitte schön! - tun. Aber diejenigen, die das - wie wir - nicht möchten, sollten selbständig bleiben. Das wäre eine gute Regelung. Und alle, die sich bislang mit dieser Thematik befaßt haben, unterstützen uns.

Warum soll - Herr Bernrath hat das auch schon gefragt - nach kurzer Zeit wieder eine Novellierung auch in bezug auf diesen Punkt stattfinden? Vor Jahren haben Sie das Recht der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen des § 4 wirklich geachtet bzw. akzeptiert. Jetzt wollen Sie es nicht mehr. So sieht es zumindest nach dem Gesetzentwurf aus, nach dem wir im Zugriffsverfahren aufgelöst werden sollen.

Ersparen Sie es uns - das sage ich auch wieder in Richtung der Abgeordneten -, Ihnen den Vorwurf zu machen - und wir sind mit Leib und Seele Kommunalpolitiker; wir arbeiten vor Ort, und das macht uns Spaß -, daß wieder ein Stückchen kommunaler Selbstverwaltung ohne zwingende Gründe - das betrifft zumindest den Pulheimer Bach-Verband - geopfert wird. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Engel! Sie wollten mir ein Papier überreichen!

Engel: Über 600 Unterschriften!

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Vorsitzender: Sie haben es gezählt?

Engel: Es sind 630!

Vorsitzender: Danke schön! - Ich möchte nur ergänzend sagen, daß das Anschreiben des Pulheimer Bach-Verbandes vom 28. August 1992 den Abgeordneten heute als Zuschrift zur Verfügung gestellt worden ist.

Nun möchte ich den Aggerverband um eine Stellungnahme bitten. Das Wort hat Herr Dr. Kochheim!

Dr. Kochheim (Aggerverband): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Mein Name ist Hand-Jochen Kochheim. Und ich spreche, wie schon gesagt, für den Aggerverband in Gummersbach. Ich bedanke mich für die Einladung zu dieser Anhörung. Sie gibt uns die Möglichkeit, noch einmal unsere Bedenken zum Entwurf des Aggerverbandes zu formulieren und unsere - so glauben wir jedenfalls - berechtigten Sorgen um eine auch zukünftig effektiv gestaltete Arbeit im Interesse unserer Verbandsmitglieder vorzubringen - Bedenken, die von meinen Vorrednern hier ja schon bereits in ähnlicher Weise formuliert worden sind. Ich schließe mich den Ausführungen des Abgeordneten Bernrath an und sage: Wir halten dieses Gesetz ebenfalls für überflüssig.

Nun ist keinem anderen die Materie vertrauter als Ihnen, so daß ich mir erlaube, um die Zeit abzukürzen, direkt die Punkte anzusprechen, welche in den Erörterungen unserer Verbandsorgane immer wieder besonders hervorgehoben wurden. Und wir haben sehr oft auch mit Abgeordneten darüber diskutiert.

Da ist zunächst die Tatsache, daß überhaupt ein spezielles Gesetz für den Aggerverband geschaffen werden soll. Damit ist die Frage nach dem Sinn einer solchen Initiative verbunden. Fragen in bezug darauf sind hier ja auch schon gestellt worden.

Herr Minister Matthiesen hat zwar den Sinn und Zweck zu begründen versucht; aber es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum über Jahrzehnte gewachsene Strukturen ohne Not zerschlagen werden sollen. Die Arbeit des Aggerverbandes unter eben diesen Strukturen war und ist anerkanntermaßen gut. Ich habe noch niemanden gehört, der dies bestritten hätte.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Entscheidend für unsere Arbeit ist sicher nicht allein die äußere Organisationsform, sondern auch der Geist und das Engagement, mit denen gehandelt wird. Und dafür hat die Organisationsform schon eine große Bedeutung.

Dazu gehört auch, daß die Mitglieder der Verbandsgremien im Aggerverband auch heute noch im positiven Sinne des Wortes ehrenamtlich tätig sind. Ihr Einsatz für den Verband - und der ist groß - wird nicht von Sitzungsgeldern, Verdienstausschüttungen oder Fahrtkostenerstattungen bestimmt.

Woher kommt das? Dies kommt daher, daß Vorgängerin des Aggerverbandes die 1923 gegründete Aggertalsperren-Genossenschaft war. Dies war ein freiwilliger Zusaenschluß der entlang der Agger ansässigen Gewerbebetriebe, die eine bessere Verteilung und Ausnutzung des Wassers auf genossenschaftlicher Basis anstrebten.

Sehen Sie, und dieses genossenschaftliche Denken hat sich im Aggerverband bis auf den heutigen Tag erhalten und bewährt, wie jedermann, der den Aggerverband kennt, zugibt.

Die Kosten, die dem Verband entstehen - bei denen es sich ausschließlich um Selbstkosten ohne Gewinne handelt -, werden genossenschaftlich getragen. Alle Mitglieder - ich betone: alle - haben Sitz und Stimme in der Verbandsversammlung, wobei natürlich bei Abstimmungen die Stimmen je nach Beitragshöhe unterschiedlich gewichtet werden.

Dabei war dieses genossenschaftliche Prinzip natürlich auch nie Hinderungsgrund, Beiträge verursachergerecht zu erheben - wenn nötig, mit dem nötigen Zwang dahinter.

Für uns in Gummersbach ist daher diese genossenschaftliche Struktur immer noch die richtige Form ortsnahe Demokratie. Auch dies klang bei meinem Vorredner hier schon an. Es würde einen Verlust an Demokratie bedeuten, wenn dieses Prinzip zugunsten des repräsentativen aufgegeben wird - auch wenn ich zugeben muß, daß dies für großräumigere Strukturen sicher geeignet ist. Das gilt aber nicht für den Aggerverband - und sicher ebenfalls nicht für den einen oder anderen Verband, von dem hier heute die Rede ist.

Auch die Umwandlung der bisherigen Mitgliederversammlung in eine Delegiertenversammlung heißt, dieses bewährte genossenschaftliche Prinzip aufzugeben. Denn für den Aggerverband würde es nach dem Entwurf bedeuten, daß in der geplanten Verbandsversammlung, die 100 Delegierte umfaßt, kein einziges der rund 130 gewerblichen Mitglieder mit einem eigenen Delegierten vertreten sein wird.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Zusammen als Gruppe erreichen sie gerade einmal sechs Delegierte. Heute ist, wie gesagt, jeder Mitglied in der Verbandsversammlung.

Darüber hinaus wird von den derzeit fünf Mitgliedskreisen einer nicht mehr Mitglied sein. Die übrigen sind - auch als Gruppe gesehen - nicht mit einem einzigen Delegierten vertreten.

Und letztendlich werden von den 23 gemeindlichen Mitgliedern sechs ebenfalls keinen eigenen Delegierten haben, also nicht, wie bisher, in der Verbandsversammlung vertreten sein.

Ich habe bisher immer gedacht, meine Damen und Herren, das Drei-Klassen-Wahlrecht, bei dem seinerzeit auch große Teile der Bevölkerung von der Mitwirkung bei der politischen Willensbildung ausgeschlossen wurden, gehöre der Vergangenheit an. Ich habe den Eindruck, hier wird es wieder eingeführt.

Ob es nun dabei ein Trost ist, wenn nach der Bestimmung des § 15 Abs. 10 Mitglieder ohne eigene Delegierte zukünftig an der Verbandsversammlung als Zuhörer teilnehmen dürfen, erscheint mir schon deshalb fragwürdig, weil ja wohl die Verbandsversammlungen nach Abs. 2 des genannten Paragraphen ohnehin öffentlich tagt. Was soll dann diese Bestimmung überhaupt? Da kann jeder zuhören, der interessiert ist.

Was die Einführung der Arbeitnehmermitbestimmung - und ich sage einmal in Anführungszeichen: die "Erfindung" ihres Herrn Arbeitsdirektors im zukünftigen Verbandsvorstand - betrifft, schließe ich mich auch hier uneingeschränkt den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Bernrath an.

Meine Damen und Herren, bei unseren Mitgliedern macht sich angesichts der vielen erfolglosen Diskussionen auch mit Abgeordneten, die mit einer - ja, ich will das ruhig mal sagen - gewissen Arroganz der Mehrheit oder Macht über solche Dinge hinweggehen, Resignation breit. Das Interesse an der Verbandsarbeit schrumpft auf die Wahrung eigener Interessen. Das ist natürlich eine schlimme Entwicklung, wie wir finden.

Ähnlich nun verhält es sich im Falle der geänderten Organstruktur. Aus dem Verbandsrat und unserem bisherigen Vorstand - und beide sollen ja wohl in Zukunft ehrenamtlich tätig sein - werden hochmotivierte Teile der Mitgliedschaft verdrängt, die heute, wie ich vorhin klarzumachen versuchte, sehr engagiert mitarbeiten.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Andererseits soll durch das Gesetz eine Organisationsform eingeführt werden, die sich am Unternehmensrecht orientiert. Die Finanzierung soll sich dabei an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ausrichten. Zugleich wird aber kameralistisches Rechnungswesen vor dem Hintergrund der Landeshaushaltsordnung festgeschrieben. Das paßt nicht zusammen.

Voraussetzung für die Handlungsfähigkeit eines Verbandes als Selbstverwaltungskörperschaft - und die wollen wir - ist die Freiheit, sich bei Bedarf und nach eigener Entscheidung auch insgesamt nach den Bestimmungen - wie etwa der Eigenbetriebsverordnung - zu verwalten, wie dies vergleichsweise etwa § 88 der Gemeindeordnung NW zuläßt.

Steuerrechtliche Gesichtspunkte müssen unserer Ansicht nach hier nachrangig sein.

Paragraph 22 Abs. 2 sollte also, wenn schon überhaupt dieses nach unserer Ansicht unglückliche Gesetz kommen sollte, nicht restriktiv ausgelegt werden, wie es die Erläuterungen dazu vermuten lassen.

Eine Unternehmensstruktur nur in der Spitze mit Vorstand und Verbandsrat bestärkt uns in der Vermutung, daß hier nur formal mit einem Aufsichtsgremien die Voraussetzungen geschaffen werden sollten, die Einführung der Arbeitnehmermitbestimmung in einem Bereich zu ermöglichen, in dem sie absolut nichts zu suchen hat.

Ich kann mir dazu weitere Ausführungen ersparen. Auch verweise ich auf mein Schreiben an den Herrn Minister vom 26.8.1992, das ich auch den Fraktionen habe zukommen lassen. Ob es verteilt worden ist, weiß ich nicht. Falls dies gewünscht wird, kann ich das nachher in der Diskussion auch noch einmal verlesen.

Ich möchte zunächst noch den § 2 Abs. 1 Ziff. 3 ansprechen, wenn denn, wie ich immer wieder betone, ein solches Gesetz überhaupt kommen sollte. Würde nämlich die Rückführung ausgebauter Gewässer, die bereits heute selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des Aggerverbandes ist, als selbständige Aufgabe eingeführt, fehlte unserer Meinung nach ein Mitgliederkreis für die Veranlagung, sofern es sich nicht um eine Maßnahme nach § 89 Abs. 2 Landeswassergesetz handelte. Und für diesen Fall wäre wiederum die Umlagefähigkeit der Gemeinden ungeklärt.

Auch sollte der Abs. 2 dieses Paragraphen so umformuliert werden, daß außer der Abwasserreinigung auch andere Aufgaben

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

außerhalb des Verbandsgebietes wahrgenommen werden können. Ich denke hier nur an den Fall, daß der Verband zum Beispiel für eine Gemeinde, die in und außerhalb des Verbandsgebietes liegt, die Gewässerunterhaltung auch in dem Teil außerhalb des Verbandsgebietes übernimmt. Weiter denke ich daran - und dies sind alles Beispiele, die bei uns vorkommen -, daß das Transportnetz für Trinkwasser an Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 über das Verbandsgebiet hinausgeht.

Die übrigen Punkte, die ich hier noch erwähnen sollte, liegen schriftlich vor. Wir schließen uns als Aggerverband den Stellungnahmen, die von den kommunalen Spitzenverbänden hier abgegeben worden sind, in Gänze an.

Wie schon in dem vorher zitierten Schreiben an den Herrn Minister geschehen, bitten wir darum, den Aggerverband mit dem Anschlag auf seine genossenschaftliche Selbstverwaltung, seine Ehrenamtlichkeit und seine unbürokratische Flexibilität zu verschonen und die Gesetzesvorlage nicht zu beschließen.

Und hier schließe ich mich Herrn Bernrath nicht an, sondern ich sage: Ich bitte dieses Gesetz, wie gesagt, nicht zu beschließen. Danke!

(Beifall)

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Dr. Kochheim! - Ich rufe den Wupperverband, Herrn Störtte, auf.

Störtte (Wupperverband): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Mein Name ist Störtte. Ich bin Stadtdirektor in Wermelskirchen, aber nicht in dieser Funktion hier. Sondern ich habe in meiner Eigenschaft als Vorstandsvorsitzender des Wupperverbandes hier Interessen zu vertreten.

Und dieser Vorstand hat sich in seiner Sitzung am 22.10.1991 mit dem ersten Entwurf des Wupperverbandsgesetzes eingehend befaßt und eine Stellungnahme beschlossen, welche dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen auch mit Schreiben vom 28.10.91 zugegangen ist.

In dieser Stellungnahme wurde die Intention des Gesetzes grundsätzlich begrüßt. Allerdings gaben eine Reihe von Punkten

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Anlaß zu Anmerkungen und Vorschlägen, um deren Berücksichtigung bei der Bearbeitung des Entwurfes gebeten wurde.

Zu Beginn dieses Jahres bestand alsdann Gelegenheit zu einem ausführlichen Gespräch mit Vertretern des Ministeriums über ebendiese Vorschläge. Zwei Anregungen wurden aufgegriffen. Einige können durch Satzungsregelung Berücksichtigung finden. Die weitaus größere Zahl der Änderungsvorschläge fand jedoch in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf keine Berücksichtigung. Die Unterlagen liegen Ihnen vor. Ich kann es mir daher ersparen, sie im einzelnen an dieser Stelle vorzutragen.

Die Meinungsbildung zu diesem ersten Entwurf erfolgte ausschließlich durch den Vorstand des Wupperverbandes und nicht durch seine Mitglieder. Inzwischen ist allen Mitgliedern des Wupperverbandes der im Landtag eingebrachte Entwurf zur Kenntnis gebracht worden. Die Reaktion hierauf zeigt ein äußerst breites Spektrum, welches von Zustimmung bis zur Ablehnung, völligen Ablehnung reicht.

Es ist festzustellen, daß sich die einzelnen Mitgliedergruppen unterschiedlich betroffen fühlen. Insbesondere die Städte und Gemeinden aus dem kreisangehörigen Raum - gleichermaßen jedoch auch die industriellen Mitglieder - beklagen gegenüber den bisherigen Regelungen ein deutlich beschnittenes Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht, wie es ja hier auch schon mehrfach angesprochen wurde.

Die vorgesehene Abkehr vom Stimmenprinzip zur Entsendung von Delegierten nach Beitragshöhe führt dazu, daß eine Reihe von Gemeinden und eine Vielzahl von industriellen Mitgliedern in der Verbandsversammlung nicht mehr oder nur noch über Stimmgruppen vertreten sein werden.

Aufgrund der Tatsache, daß die Finanzierung der Aufgaben des Wupperverbandes jedoch durch die Mitglieder in Form von Beiträgen erfolgt, die wiederum die Haushalte bzw. Gebührenhaushalte der Gemeinden belasten oder sich in Form von Kosten bei den industriellen Mitgliedern niederschlagen, wird die vorgesehene Neuregelung als erheblicher Nachteil empfunden.

Sie mögen an der Betonung mehrmals hier auch spüren, wie das bei den Mitgliedern der Verbände seinen Niederschlag findet.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Ich kann nur noch einmal wiederholen, was Herr Dr. Kochheim hier eben sagte: Bisher sind alle Mitglieder mindestens in der Verbandsversammlung vertreten, haben also dort die Möglichkeit mitzudiskutieren und auch mitzuentcheiden. Sie können sich über die Arbeit des Verbandes informieren. Das würde in der Zukunft einfach nicht mehr möglich sein. Es sitzen dann große Blöcke von großen Mitgliedervertretern in einer Verbandsversammlung, die letztendlich aber nur einstimmig abstimmen können, weil die ja stimmgebunden von ihrem Rat der Stadt - oder was auch immer - als Delegierte entsendet werden.

Diese Auswirkung zeigt sich noch verstärkt bei der Besetzung des Verbandsrates. Wenn in diesem Gremium aufgrund der Beitragsanteile die kreisfreien Städte Wuppertal, Solingen, Remscheid und Leverkusen ihre Sitzansprüche - was ja durchaus verständlich wäre - geltend machen, bleibt für die große Zahl der kreisangehörigen Städte und Gemeinden überhaupt keine Möglichkeit der Mitwirkung.

Insbesondere aus dem Bereich dieser Mitgliedergruppe wird daher die Forderung erhoben, die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsvertreter zugunsten derjenigen zu verringern, die den wichtigen Aufgabenbereich des Wupperverbandes letztendlich auch bezahlen müssen.

Der nach der Gesetzesbegründung beabsichtigte Informationstransfer in die Mitarbeiterschaft des Verbandes wäre zum Beispiel durch Beteiligung von zwei Mitarbeitern gewährleistet.

Wie gesagt, handelt es sich bei den bisherigen Ausführungen um ein Meinungsbild, wie es sich dem Vorstand und mir darstellt. Ich gehe davon aus - und es ist ja auch schon geschehen -, daß die einzelnen Mitgliedergruppen, der Städtetag, der Städte- und Gemeindebund sowie auch die IHK - sie wird sich, wie wie ich eben gerade gehört habe, auch noch melden dürfen - ihre Auffassung an Sie herantragen werden.

Aus der Sicht des Vorstandes des Wupperverbandes, welcher sich in seiner gestrigen Sitzung noch einmal eingehend mit der Situation befaßt hat, möchte ich Ihnen heute zusätzlich noch drei Änderungswünsche zu dem Gesetzentwurf vortragen. Die Meinungsbildung des Vorstandes erfolgte einstimmig.

Erstens. Die Delegiertenversammlung sollte für einen Vertreter der Industrie- und Handelskammer geöffnet werden. Da die Interessen der Industrie zukünftig nur in einem Fall durch

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

einen Direktdelegierten wahrgenommen werden können - Sie haben eben gesagt, es sei überhaupt niemand mehr -, im Regelfall also Stimmgruppen gebildet werden müssen, ist eine aufwendige Organisation der Abstimmung der Unternehmen untereinander notwendig.

Die Meinungsbildung vor Verbandsversammlungen - jedoch auch die Informationsweitergabe nach diesen - könne durch kleine und mittlere Unternehmen kaum sichergestellt werden. Diese Koordinationsaufgabe sollte die Industrie- und Handelskammer übernehmen und die Möglichkeit erhalten, Mitarbeiter als Delegierte der gewerblichen Unternehmen in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Zweitens. Der zukünftige Vorstand sollte im Hinblick auf die Bedeutung und Aufgabenstellung des Wupperverbandes aus mehreren Personen bestehen können - es ist ja nur ein Ein-Personen-Vorstand vorgesehen -, wie dies bei Unternehmen vergleichbarer Größe der Fall ist. Dies muß nicht zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung führen, da weitere Mitglieder des Vorstands gleichzeitig Geschäftsbereichsleiter sein können.

Drittens. Das Gesetz sollte Öffnungsmöglichkeiten für einen wirksamen Einfluß auf die Organisationsstruktur des Verbandes - zum Beispiel durch Satzung - erhalten. Der Regierungsentwurf verlagert die heutigen Entscheidungszuständigkeiten im Interesse einer straffen Aufgabenerledigung weitgehend auf den Verbandsrat und überträgt dem zukünftigen Vorstand verstärkt Überwachungsfunktionen.

Heute hat der Vorstand Entscheidungsbefugnisse. In Zukunft hat der Verbandsrat in stärkerem Maße Überwachungsfunktionen. Es erscheint jedoch notwendig zu sein, daß die Verbandsmitglieder auch in Zukunft wirksam Einfluß auf für sie wichtige Entscheidungen nehmen und die Führung der Geschäfte wirksam überwachen können.

Ich möchte Sie im Namen des Vorstandes des Wupperverbandes bitten, diese Vorschläge in den anstehenden Gesetzesberatungen angemessen zu berücksichtigen. Ich bin gerne bereit, diese Ausführungen und auch konkrete Vorschläge dazu nachzureichen. Denn wir hatten erst gestern unsere Vorstandssitzung. - Vielen Dank!

(Beifall)

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Vorsitzender: Ich danke auch Ihnen, Herr Störtte. - Ich erteile dem Vertreter des Wasserverbandes der Wupper in Leverkusen das Wort. - Die folgenden Wortbeiträge sind auf fünf Minuten begrenzt.

Brechtel (Wasserverband der Wupper in Leverkusen): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Wasserverband der Wupper in Leverkusen ist ein Unterverband des Wupperverbandes. Er unterhält an der Wupper die letzten sechseinhalb Kilometer vor der Mündung und ist damit ausschließlich im Gebiet der Stadt Leverkusen tätig.

Die Geschäfte des Wasserverbandes der Wupper in Leverkusen werden durch den Wupperverband geführt. Aber es hat sich in den vergangenen 16 Jahren gezeigt, daß eben durch diese Konstruktion Ortsnähe, Eigenständigkeit und Entscheidungen der Belegenheitsgemeinde, der Stadt Leverkusen und der dort ansässigen Industrie vorhanden waren.

Die im Entwurf des Wupperverbandsgesetzes vorgesehene Auflösung des Wasserverbandes der Wupper in Leverkusen hält der Vorstand weder für sachdienlich, noch entspricht sie der Interessenlage der Mitglieder.

Aus diesem Grunde widerspricht der Vorstand des Wasserverbandes der Wupper in Leverkusen der vorgesehenen Auflösung. Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Vorsitzender: Danke schön! - Für den Wasserverband der Dhünn spricht jetzt Herr Thyssen.

Thyssen (Wasserverband der Dhünn): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mein Name ist Thyssen. Ich bin der Vorsitzende des Deichverbandes und spreche hier auch für den Wasserverband der Dhünn in Leverkusen, dessen stellvertretender Vorsitzender ich bin. Eine entsprechende Vollmacht liegt hier vor.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Für den Wasserverband der Wupper hat Herr Brechtel bereits gesprochen. Es gibt in Leverkusen drei Unterverbände. Unser Oberverband ist der Wupperverband. Ich darf nur kurz darauf hinweisen, daß z.B. der Deichverband bereits seit 1908 besteht.

Ich versage es mir, hier zu den einzelnen Gründen, die gegen dieses Gesetz - hier spreche ich insbesondere den § 41 Abs. 1 an; das sind die sogenannten Übergangsvorschriften - sprechen, noch Aussagen zu machen. Die sind hier bereits weitestgehend gewürdigt worden.

Wie bereits dargestellt, verwahren sich die Wasserverbände in Leverkusen gegen die Verabschiedung des § 41 Abs. 1. Die Wasserverbände haben seit Jahren - ja Jahrzehnten - die ihnen obliegenden Aufgaben zur vollsten Zufriedenheit wahrgenommen. Die Zusammenarbeit zwischen den Wasserverbänden einerseits sowie andererseits mit dem Oberverband, dem Wupperverband, den Dienststellen der Stadt Leverkusen und, darüber hinaus, mit den Aufsichtsbehörden ist einwandfrei und von großer Sachlichkeit geprägt gewesen.

Insbesondere haben die Wasserverbände in Leverkusen - ich spreche hier für den Deichverband und den Dhünn-Verband in Leverkusen - mit den Dienststellen der Stadt - insbesondere dem Grünflächenamt, dem Tiefbauamt und der Unteren Wasser- als auch der Unteren Landschaftsbehörde - in einer hervorragenden, sachlichen, kooperativen und gedeihlichen Art zusammengearbeitet.

Dies bezog sich insbesondere auf ökologische Maßnahmen und Renaturierungen.

Diese hervorragende Zusammenarbeit ist sowohl den Bürgern der Stadt Leverkusen als auch - darüber hinaus - der Stadt Odenthal zugute gekommen. Ich darf hier darauf hinweisen, daß auch der Wasserverband der Dhünn auf dem Gebiet der Gemeinde Odenthal arbeitet.

Weiterhin ist zu erwähnen, daß durch die spezielle Ortskenntnis der Verantwortlichen in den Unterverbänden sehr flexibel, effektiv und insbesondere wirtschaftlich gearbeitet werden konnte.

Die Verantwortlichen in den Wasserverbänden in Leverkusen haben bisher ehrenamtlich ihre Tätigkeit wahrgenommen. Diese Verantwortlichen haben sich im Interesse der Sache und aus Überzeugung, was die Übernahme dieser Aufgaben angeht, zur

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Verfügung gestellt und mit beispielhaftem Engagement die ihnen gestellten Aufgaben gelöst. Das hat nicht nur der Sache gedient, sondern gereichte den Bürgern und den Gemeinden - insbesondere aus Kostengründen - zum Vorteil.

Die Beiträge, welche die Gemeinden den Wasserverbänden entrichten mußten, wurden lediglich für die Leistungen erhoben, die Aufgaben betrafen, welche den Verbänden übertragen worden waren. Und sie bezogen sich auf die im Zusammenhang damit stehenden Verwaltungsaufwendungen. Personalkosten sind nicht entstanden.

Dies wird sich wesentlich dann ändern, wenn diese Verbände aufgelöst und vom Wupperverband, der nur mit hauptamtlichen Kräften arbeitet, übernommen werden sollen. Hierdurch kommen Mehrkosten sowohl auf die Gemeinden als letztendlich auch - über die Gebührensätze - auf den einzelnen Bürger zu.

Da zur Zeit überall der Sparstift angesetzt wird, sollte dieser Aspekt auch hier Berücksichtigung finden.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß sowohl aufgrund der Stellungnahmen der Gemeinden als auch der in den Wasserverbänden gefaßten Beschlüsse die Auflösung dieser Verbände als wenig sinnvoll und nicht im Interesse der Mitglieder - sowie darüber hinaus der Gemeinden und deren Bürger - angesehen werden kann.

Eine Zusammenfassung dieser Arbeiten im großen Wupperverband wird weder flexibler noch effektiver sein. Die Ortskenntnis fehlt. Das Engagement wird nicht so ausgeprägt sein wie bei den ehrenamtlichen Kräften innerhalb der bisherigen Verbände. Und letztendlich wird sich die Auflösung kostenträchtig sowohl für die Gemeinden als auch die Bürger auswirken.

Unter Bezug auf § 4 dieses Gesetzentwurfes ist also festzustellen, daß das Einvernehmen mit den hier zur Auflösung vorgesehenen Verbänden bzw. deren Organen und den betreffenden Gemeinden nicht hergestellt ist. Sowohl gemäß § 4 dieses Gesetzentwurfes

Sowohl aus § 4 dieses Gesetzentwurfes als auch aus den Begründungen zu den Paragraphen 4 und 41 geht hervor, daß es sich, was die Auflösung der bisherigen Unterverbände angeht, um Kann-Vorschriften handelt. In § 4 heißt es: Der Verband - hier: der Wupperverband - kann Aufgaben übernehmen. Andererseits kann der Wupperverband die ihm gemäß § 2 übertragenen Aufgaben auf einen Wasser- und Bodenverband übertragen. Dies bezieht

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

sich allerdings nur auf die Gewässerunterhaltung, nicht auf Abwasser und Abfall.

Ebenso ist in der Begründung zu § 41 - Übergangsvorschriften - eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß die Übernahme erfolgen kann, nicht muß. Es heißt hier wörtlich: "Die Auflösung kann in Betracht gezogen werden."

Vor diesem Hintergrund und in Kenntnis dieser Aussagen in diesem Gesetzentwurf sowie der Kommentierung in den Einzelbegründungen zu den einzelnen Paragraphen erwarten die betroffenen Wasser- und Bodenverbände in Leverkusen, daß bei Verabschiedung dieses Gesetzes durch den Landtag der § 41 Abs. 1 ausgeschlossen wird und damit alle Verbände - nicht nur der Deichverband - bestehenbleiben und auch weiterhin - wie bisher - die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen können. - Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Vorsitzender: Ich möchte nun dem Vertreter des Niersverbandes bitten, seine Stellungnahme abzugeben. Herr Schuster, bitte!

Schuster (Niersverband): Ich bin Vorsitzender des Vorstands des Niersverbandes. Der Niersverband hat seit Beginn der Einbringung dieses Gesetzentwurfs bzw. dieser vier Gesetzentwürfe schon im vergangenen Jahr eingehend Stellung bezogen und grundsätzlich die Auffassung vertreten, daß es einer solchen Gesetzesänderung nicht bedarf. Das ist einheitliche Meinung im Vorstand. Und diese Meinung wird auch von der Mehrheit der bisherigen Verbandsversammlung getragen.

Insondern können wir uns den grundsätzlichen Ausführungen anschließen, die Herr Dr. Dose für die kommunalen Spitzenverbände hier heute vormittag vorgetragen hat. Insbesondere gilt das auch für die Ausführungen, die von Herrn Bernrath im Namen des Erftverbandes gemacht wurden.

Gerade die ehrenamtliche Mitarbeit von Vertretern aller Mitgliedergruppen im Niersverband im Sinne einer Solidargemeinschaft hat sich über Jahrzehnte bewährt. Insbesondere waren in diese Aufgabenerfüllung die Wasser- und Bodenverbände einbezogen, die im seitlichen Einzugsgebiet des Nierslaufes wertvolle Arbeit unter Ausnutzung ihrer Ortskenntnis und der unmittelbaren Verbindungen zu den betroffenen Bürgern - und insbesondere zur Landwirtschaft - geleistet haben, und zwar kostengünstig.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Wir müssen befürchten, daß durch die Auflösung verschiedener Verbände sowie durch die Neuorganisation eine kostengünstige Arbeitsweise des Niersverbandes - das gilt wohl auch für die übrigen Verbände, wie ich es heute vormittag hier erfahren konnte - sicherlich nicht mehr gegeben sein wird. Vielmehr wird es wohl so sein, daß Engagement verlorengelassen und daß sich die vorgesehene Institutionalisierung kostentreibend auswirken wird.

Wichtig war bei der bisherigen Zusammenarbeit in unseren Verbänden - das gilt hier insbesondere für den Niersverband -, daß alle aktiven Gruppen in den Entscheidungsorganen, die ehrenamtlich besetzt sind, beteiligt waren, so daß sie also selbst Einfluß auf Abstimmungen nehmen konnten. Das galt bisher für den Vorstand und genauso für das Entscheidungsgremium Verbandsversammlung.

Hier würden künftig - insbesondere was den Verbandsrat angeht - wesentliche Mitgliedergruppen - ich denke an die Kreise sowie an die Repräsentation der kreisangehörigen Gemeinden im Verlauf des 114 km langen Niers-Laufes - unterrepräsentiert sein. Und das dient sicherlich nicht einer gedeihlichen Zusammenarbeit in solch einem Wasserverband.

Insofern möchte ich hier auch eine kritische Anmerkung zu der Begründung im Gesetzestext geben. Da geht es um "A Problem". Der Niersverband hat eine über 65jährige Geschichte. In diesen Jahrzehnten haben zwei Generationen von Mitarbeitern und ehrenamtlich für den Verband Verantwortlichen sich verpflichtet gefühlt und es tatsächlich auch erreicht, die unerträglichen Mißstände, wie sie in den zwanziger Jahren am Niers-Lauf herrschten, zu beseitigen und im gesamten Niers-Gebiet wieder eine geordnete und leistungsfähige Wasserwirtschaft sicherzustellen.

Diese Leistung, die von der Solidargemeinschaft über Jahrzehnte hinweg Jahr für Jahr erbracht wurde, ist ein Faktum und im Niers-Tal auch sichtbar und nachmeßbar.

Bei diesem Tatbestand berührt es die für die bisherige Entwicklung des Niersverbandes Verantwortlichen schon in befremdlicher Weise, in der Einführung zur Gesetzesvorlage lesen zu müssen, daß die bisherige Organisationsform des Niersverbandes nicht mehr angemessen sei und - das ist der Stein des Anstoßes - man damit nicht mehr effizient arbeiten könne. Die bisherigen Verbandsorgane sind davon überzeugt, daß sie über Jahrzehnte - das gilt also auch für die Vorgänger - effizient, wirtschaftlich und im Sinne der Zusammenarbeit im Rahmen einer Solidargemeinschaft ihre Aufgaben wahrgenommen haben.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Nun zu einigen Änderungsanträgen. Ich will mich kurz fassen und nicht auf die Grundsätze eingehen. Das ist heute morgen gemacht worden. Dem können wir als Niersverband uns vollinhaltlich anschließen. Diese Grundsätze sind ja eingehend vorgetragen worden.

Wir halten das Gesetz erstens nicht für erforderlich. Die Form der Arbeitnehmermitbestimmung - darauf komme ich gleich noch - halten wir auch nicht für adäquat. Auch den Ausschluß von verschiedenen Mitgliedergruppen aus den Entscheidungsorganen des Verbandes halten wir für nicht tragbar.

Die Verbandsversammlung des Niersverbandes hat sich in mehreren Sitzungen - zuletzt in einer Sondersitzung am 14. Mai dieses Jahres - mit diesem Gesetzentwurf der Landesregierung befaßt und mehrheitlich Beschlüsse über Änderungsanträge zu diesem Gesetzentwurf gefaßt, die ich Ihnen hier vortragen möchte.

Einmal geht es um eine Grundsatzforderung des Niersverbandes zu § 2: Aufgaben des Verbandes. Das haben wir auch schriftlich so eingereicht bei der Frau Präsidentin des Landtages.

Es wird beantragt, in Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 die Worte "soweit nicht der Erftverband zuständig ist" zu streichen. Ich begründe: Infolge der Tagebaue von Rheinbraun wird im oberen Einzugsgebiet der Niers Grundwasser entzogen. Es ist zu befürchten, daß bei der schon jetzt festzustellenden erheblichen Beeinträchtigung der Wasserbilanz im oberen Einzugsgebiet der Niers durch den Bergbaueinfluß in Zukunft diese Situation sich noch erheblich verschlechtern wird, so daß der Oberlauf der Niers nur noch aus Abwasser bestehen wird.

Unterhalb der Einleitungen des Gruppenklärwerks - der ersten größeren Kläranlage im Niers-Lauf - an der Nordgrenze zwischen den Städten Mönchengladbach und Viersen haben wir schon seit Jahren einen Abwasseranteil von 86 Prozent. Das zeigt die eklatanten, kritischen Verhältnisse im Oberlauf der Niers.

Vorrangige Aufgabe einer geordneten Wasserwirtschaft im Einzugsgebiet der Niers muß daher sein, diesen Grundwasser-Entzug auf der Grundlage des Verursacherprinzips auszugleichen. Es ist daher unerläßlich, daß der sumpfbedingte Entzug des Grundwassers kurzfristig in voller Höhe ausgeglichen wird. Hierzu müssen die von Rheinbraun vorgesehenen Maßnahmen zur Grundwasserschonung und zum Ausgleich der Wasserbilanz noch verstärkt werden.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Die "Soweit"-Klausel im § 2 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 des vorliegenden Niersverbandsgesetzes zugunsten des Erftverbandes - die Beschreibung eines sogenannten Tätigkeitsbereiches des Erftverbandes für die Grundwasserbewirtschaftung - schafft aber aus Sicht des Niersverbandes beträchtliche Rechtsunsicherheit bezüglich der Zuständigkeiten.

Bei der kritischen wasserwirtschaftlichen Bilanz im oberen Einzugsgebiet der Niers ist eine eindeutige Abgrenzung der Zuständigkeit des Niersverbandes auf das gesamte Einzugsgebiet der Niers unserer Meinung nach unerlässlich.

Ich komme zu § 5: Verbandsgebiet. Laut Beschluß der Verbandsversammlung vom Mai dieses Jahres wird beantragt, in diesen § 5 in Satz 1 den zweiten Halbsatz "mit Ausnahme der Gebiete, die zum Genossenschaftsgebiet der LINEG gehören" zu streichen.

Zur Begründung: Gemäß § 2 seiner Satzung ist der Niersverband für das gesamte oberirdische Einzugsgebiet der Niers zuständig. Diese Kompetenz des Niersverbandes in seinem Einzugsgebiet für alle wasserwirtschaftlichen Aufgaben hat sich über Jahrzehnte bewährt.

Durch die neuen Gebietsabgrenzungen im § 5 des LINEG-Gesetzes vom 7.2.1990 und im § 5 des vorliegenden Entwurfs zum Niersverbandsgesetz wird diese strikte Trennung der Kompetenz beider Verbände auf ihre natürlichen Einzugsgebiete aufgegeben. Und damit werden die spezifischen Belange der Wasserwirtschaft im Niersgebiet negiert.

Die Verbandsversammlung vertritt die Auffassung, daß die Zuständigkeit für die Ordnung der Wasserwirtschaft in einem oberirdischen Einzugsgebiet eines Gewässers einheitlich und umfassend geregelt sein muß und daß daher alle wasserwirtschaftlichen Aufgaben auch in diesem Teileinzugsgebiet der Niers vom Niersverband und nicht von der LINEG wahrgenommen werden sollen.

Der Niersverband würde eine Regelung für richtiger halten, mit der das Gebiet des Niersverbandes auf das Einzugsgebiet der Niers beschränkt bleiben würde. Auch hielten wir es für richtiger, wenn der Ausgleich von Bergschäden im Überschneidungsgebiet mit der LINEG weiterhin einvernehmlich so geregelt werden könnte, wie es bisher im Gesetzestext geregelt ist.

Was die Aufgabe der Beschaffung und Bereitstellung von Wasser angeht, so hat die Verbandsversammlung zu § 2 Abs. 1 Nr. 6 beschlossen, diesen Passus zu streichen.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Ich komme dann zur Verbandsversammlung bzw. zum Verbandsrat. Hier finden wir eine Einschränkung bzw. Verschärfung in bezug auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen bei der Wahl von Delegierten in die Verbandsversammlung. Dabei geht es um Mitarbeiter und Delegierte von Personen, die in einem Anstellungs-, Vertretungs- oder Organverhältnis zu dem Verbandsmitglied stehen. Hiermit werden Freiberufler in der Wahrnehmung der in Frage kommenden Rechte für mittelständische Betriebe in der Verbandsversammlung ausgeschlossen. Die Verbandsversammlung empfiehlt, diese Verschärfung zurückzunehmen.

Zur Zusammensetzung des Verbandsrates: Ich hatte schon eingangs erwähnt, daß gewisse Mitgliedergruppen - hier spreche ich insbesondere die Mitglieder gewerblicher Gruppen an - nach dem bisherigen Gesetzestext im Hinblick auf ihr Beitragsverhältnis unterrepräsentiert sind. Das wird von der Verbandsversammlung für nicht richtig gehalten. Sie werden gebeten, hier eine Änderung vorzunehmen.

Hinsichtlich des Themas Arbeitnehmer-Mitbestimmung kann ich mich meinen Vorrednern anschließen. Wir sehen auch nicht die Notwendigkeit, so vorzugehen, wie vorgesehen ist. Die Zusammenarbeit mit den Personalräten wird intensivst wahrgenommen.

Die Zusammenarbeit mit den gewählten Vertretern des Personals des Niersverbandes hat über Jahrzehnte hinweg bestens bzw. harmonisch funktioniert. Wir halten daher die vorgesehene Regelung in bezug auf die Arbeitnehmer-Mitbestimmung für überflüssig. Allenfalls sollten die Arbeitnehmer drei Sitze im 15köpfigen Verbandsrat haben.

Dann sehen wir - das wurde schon von Herrn Dr. Doose angesprochen - eine Gesetzeslücke in bezug auf die Regelung des Beitragsmaßstabes. Dabei geht es um die gesetzliche Grundlage der Beitragsumlage für die ökologischen Aufgaben des Verbandes, insbesondere um den in Zukunft immer mehr in den Vordergrund tretenden ökologischen Rückbau von Gewässern. Das ist der § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3.

Wir haben Ihnen hierzu einen Änderungsvorschlag unterbreitet. Er liegt Ihnen vor. Wir halten es für unumgänglich, die Beitragsumlagefähigkeit bei den Kommunen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Das Kommunalabgabengesetz gibt keinen Tatbestand für die Verteilung dieser Beiträge auf kommunaler Ebene her. Insofern meinen wir, daß dies im Gesetz oder auf andere Weise so geregelt werden muß, daß die Kommunen die Beiträge auf die Bevorteilten umlegen können.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Ansonsten wird es, glauben wir, so sein, daß solche ökologischen Maßnahmen dann teilweise am Widerstand der Kommunen scheitern. Und das kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Ich komme zum Schluß. Wir meinen, daß die Teilnahme der Abteilungsleiter am Verbandsrat einer Satzungsregelung überlassen bleiben werden sollte. Es sollte so geregelt werden, daß der Vorstand ohne Stimmrecht teilnimmt.

Aus Gründen der rechtzeitigen Vorbereitung - da schließe ich mich Herrn Bernrath vom Erftverband an - und auch wegen der Möglichkeit einer Überschneidung mit der Haushaltsberatung für das Jahr 1993 schlagen wir vor, daß das Gesetz zum 1. Januar 1993 in Kraft treten soll. - Ich danke Ihnen!

Vorsitzender: Das Wort hat jetzt der Vertreter des Wasserverbandes der Oberen Geldernschen und Kleinen Niers.

Deselaers (Wasserverband der Oberen Geldernschen und Kleinen Niers): Mein Name ist Deselaers; ich bin der Vorstandsvorsteher des Wasser- und Bodenverbandes der Oberen Geldernschen und Kleinen Niers. - Wir sind seit 1927 - dem Jahr der Gründung des Niersverbandes - Unterverband des Niersverbandes. Unser Verband besteht seit dem vorigen Jahrhundert. Wir haben früher die Unterhaltung der Niers und der Nebengräben betrieben.

Nach diesem neuen Verbandsgesetz soll unsere Auflösung durchgeführt werden. Für uns ist das vollkommen unverständlich, wenn ich z.B. hier in der Begründung zu § 6 Abs. 4 lese, daß alle diejenigen, welche durch die Maßnahmen des Niersverbandes in gutem oder schlechtem Sinne betroffen sind, Mitglieder des Verbandes sein sollen.

Wir als Anlieger der Niers und der Kleinen Niers sind zu beiden Seiten von allen Maßnahmen des Niersverbandes betroffen. Ich darf vielleicht mal kurz die verschiedenen in Frage kommenden Punkte anführen.

Das fängt an mit der Reinhaltung der Niers. Die Niers war früher so sauber, daß sie sehr fischreich war. In der Niers wurde gewaschen und gebadet. Das hat sich in der Vergangenheit - besonders nach dem Krieg - sehr stark geändert, so daß die Niers "Rio Tinto" genannt wurde.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Durch die Arbeit des Niersverbandes, die wir voll anerkennen, haben sich die Verhältnisse in sehr starkem Maße gebessert. Allerdings ist die Wasserqualität von früher bei weitem noch nicht wiederhergestellt worden, so daß wir an ein Befischen und so weiter vorläufig mit Sicherheit nicht denken können.

Also uns ist das unverständlich, wenn wir die Aufgaben des Niersverbandes sehen: Ausbau und Unterhaltung der Hauptvorfluter, Entwässerung von Grundstücken usw. Durch alle diese Maßnahmen wären wir betroffen, zum Beispiel auch durch die geplanten Maßnahmen für den ökologischen Ausbau der Niers. Es ist doch richtig, daß die Anlieger - und wir sind es, die in diesem Falle betroffen wären - auf jeden Fall gehört werden sollten. Insofern können wir uns mit der geplanten Auflösung unseres Verbandes mit Sicherheit nicht abfinden.

Unser Verband beabsichtigt auch, die Aufgaben, welche die Kommunen zum Teil zwischenzeitlich übernommen hatten - das macht jetzt der Niersverband selber -, zu übernehmen. Dabei geht es um die Unterhaltung der Gräben zu beiden Seiten der Kleinen und der Großen Niers. Das betrifft ein Gebiet von etwa fünf Kilometer Länge und zwei Kilometer Breite. Das Verfahren läuft zur Zeit. Es ist zur Zeit zurückgestellt, bis die endgültige Entscheidung hier im Landtag gefallen ist.

Insofern meine ich, daß man doch noch mal überlegen sollte, den Verband zu erhalten. Der Vorsitzende des Niersverbandes hat ja schon darauf hingewiesen: Wir haben mit unserer ehrenamtlichen Arbeit dem Niersverband bestimmt viel geholfen. Unser Verband hat ja auch in der Vergangenheit beim Ausbau der Niers hohe Summen aufgebracht. **Deswegen** wäre es für uns um so unverständlicher, wenn wir in Zukunft nicht mehr Mitglied des Niersverbandes sein sollten. - Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren!

(Beifall)

Vorsitzender: Ich danke Ihnen für Ihren engagierten, frei gesprochenen Vortrag. - Nun möchte ich Herrn Professor Klaus Dammann bitten, das Wort zu ergreifen. Herr Professor Dr. Dammann, Sie waren ja schon mal bei einer Anhörung dabei. Aber es war der Wunsch des Parlaments, Sie hier und heute noch einmal zu hören.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Prof. Dr. Dammann (Universität Bielefeld): Danke schön! Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Meinen Namen haben Sie gehört. Ich bin Professor für öffentliche Verwaltung an der Universität Bielefeld und sachverständig nur für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der direktiven Mitbestimmung in diesen Gesetzentwürfen. Urlaubsbedingt habe ich keine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Aber Gutachten und Stellungnahmen aus den beiden vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren stehen ja den Damen und Herren Abgeordneten zur Verfügung.

Heute möchte ich nur kurz etwas zur Frage sagen: Was hat sich seit der letzten Anhörung geändert? Nicht geändert hat sich, daß in diesen Gesetzentwürfen - das galt also auch schon für die vorangehenden - das Risiko der gerichtlichen Illegalisierung weitgehend minimiert worden ist. Man hat fast alle möglichen verfassungsrechtlichen Absicherungen eingebaut - abgesehen von einer, die man hätte auch noch einbauen können. Aber offenbar wollte man das nicht. Das steht Politikern ja frei. Man hätte dem Verbandsrat, der Verbandsversammlung die Bindung an die Vorschläge der Personalvertretung ersparen können. Aber dann wäre von der Mitbestimmung nicht mehr viel übriggeblieben. Dieses letzte Risiko wollen die Gesetzesverfasser offenbar auf sich nehmen.

Neu ist, daß eine Klage gegen das Emschergenossenschafts- und das Lippeverbandsgesetz vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig war. Diese Klage ist anscheinend zurückgezogen worden. Es soll einen Wink der Verfassungsrichter gegeben haben, daß es prozessual besser wäre, unten - beim Verwaltungsgericht - anzufangen.

Und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen sind jetzt zwei Klagen anhängig, eine gegen das Lippeverbandsgesetz und eine weitere gegen das Emschergenossenschaftsgesetz. Es geht im wesentlichen um kleinere Mitglieder im Unterschied zur Verfassungsgerichtsklage. Die Rüttgerswerke und die Ruhrkohle AG haben sich zurückgezogen, klagen also nicht mehr. Das heißt, 87 Millionen DM an Beiträgen von den 110 Millionen DM der Emschergenossenschaft sind jetzt bei den Klagen nicht mehr vertreten. Es handelt sich um kleinere Mitglieder: Dortmunder Aktienbrauerei, Hoesch, Krupp, Ruhröl, Thyssen und die Gewerkschaft Auguste Victoria. Diese Mitglieder klagen also jetzt in Gelsenkirchen gegen die Mitbestimmungsregelung in den beiden Gesetzen, die im wesentlichen gleichlautend ist mit der hier vorgesehenen.

Ich habe mir nur die Verfassungsgerichtsklage kopieren lassen. Die anderen sollen nur Kopien der alten Klage sein. Die Klagen enthalten keine neuen Argumente. Im Gegenteil, sie enthalten einen groben Fehler. Es wird nämlich behauptet, daß es bisher keine Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts zur Hochschulmitbestimmung gibt.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Wir haben ja in manchen Hochschulgesetzen die Mitbestimmung des Hochschulpersonals, und zwar auch die des nichtwissenschaftlichen. Diese Mitbestimmung gilt keineswegs nur - wie auch gelegentlich behauptet wird - in kleineren Verwaltungsangelegenheiten.

Dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichts gibt es. Und ich habe in den letzten beiden Anhörungen - das will ich Ihnen heute ersparen - dasselbe ausgiebig zitiert. Ich habe nämlich statt "Hochschulpersonal" in der entsprechenden Passage dieses Bundesverfassungsgerichtsurteils im 35. Band die Worte "Wasserverbandspersonal" hineingesetzt und Ihnen dann eine Seite lang vorgelesen. Es ist frappierend, wie sehr dieses Urteil auf die verfassungsrechtlichen Probleme hier beim Wasserverband zutrifft. Man braucht also wirklich nur "Hochschulpersonal" durch "Wasserverbandspersonal" ersetzen und hat dann nach dem Wortlaut dieses Urteils die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Mitbestimmung.

Neu ist weiterhin das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Ausländerwahlrecht. Es scheint etwas exotisch zu sein, das jetzt mit dem Wasserverbandsrecht in Verbindung zu bringen. Das ist es aber keineswegs. Denn das Bundesverfassungsgericht hat in diesen beiden Urteilen - vor allen Dingen in dem Schleswig-Holstein-Urteil - den Begriff "Volk" im Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz ausgelegt.

Und auf diesen Art. 20 Abs. 2 Satz 1 berufen sich im wesentlichen die Gegner, zum Teil auch die Befürworter der Mitbestimmungsregelung in den nordrhein-westfälischen Wasserverbandsgesetzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Urteil eine deutliche Trennung vorgenommen zwischen gebietskörperschaftlicher Demokratie und der Demokratie in der funktionalen Selbstverwaltung. Wir wissen alle - wenn wir es nicht wissen, können wir es ahnen -: Die Ausländer dürfen in der funktionalen Selbstverwaltung mitwählen.

Man kann also den Satz "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus" nach diesem Ausländerwahlrechts-Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr umstandslos auf die Wasserverbände anwenden. Die Frage - dies sagt das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich - stellt sich in der funktionalen Selbstverwaltung anders als bei den Gebietskörperschaften.

Und das stützt wieder die These, die Herr Salzwedel als Gutachter der Landesregierung vor einem Jahr zu den Wasserverbandsgesetzen vertreten hat, daß eben auch die Legitimationsanforde-

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

rungen für funktionale Selbstverwaltung anders sind als die für Gebietskörperschaften.

Es gibt ein 500seitiges Buch zur funktionalen Selbstverwaltung in den Sozialversicherungsträgern - **geschrieben** von einem Assistenten eines früheren Bundesverfassungsgerichts. Auch dieses sehr sorgfältig geschriebene Buch stützt die These der Unterscheidung zwischen den Legitimationsanforderungen bei Gebietskörperschaften und bei funktionaler Selbstverwaltung.

Ich will noch kurz zu zwei Argumenten Stellung nehmen, die hier in der Plenaraussprache zu den letzten Gesetzen vorgetragen wurden. Einmal wurde von einem Abgeordneten gesagt: Das sei doch ganz einfach. Bei den Wasserverbänden gehe es um wirtschaftliche Tätigkeit. Und in dem Fall gehe es selbstverständlich um die Mitbestimmung bei wirtschaftlicher Tätigkeit.

Ich denke, niemand in der juristischen Literatur stützt diese extreme These. Es handelt sich auch um hoheitliche Tätigkeit, die hier den nordrhein-westfälischen sondergesetzlichen Wasserverbänden obliegt. Allerdings kann man natürlich - wenn man das irgendwann einmal will - große Teile der Tätigkeiten dieser Wasserverbände - das gilt aber auch in bezug auf die Universitäten - in eventuell neu zu gründende private Dienstleistungsbetriebe auslagern, mit denen man Verträge über die in Frage kommenden Tätigkeiten abschließen könnte.

Aber es bleibt ein Rest an hoheitlicher Tätigkeit. Und der müßte irgendwo verwaltet werden. Insofern ist also diese simple Argumentation mit der wirtschaftlichen Tätigkeit wirklich nicht brauchbar.

Es ist dann in der Plenardebatte zu einer These von mir Stellung genommen worden. Ich habe damals auf die Fragen von Abgeordneten gesagt: Wenn es bei den Wasserverbänden zu einer Entwicklung kommen sollte, daß sie sich im wesentlichen nur noch aus Gebietskörperschaften und ihren Trabanten - Wasserwerken - zusammensetzen, dann könnte eine solche Mitbestimmungsregelung verfassungswidrig werden.

Das ist dann in der Plenardebatte als Argument gegen die Gesetzentwürfe verwandt worden. Man hat gesagt: Ja, das gibt doch Abgrenzungsschwierigkeiten. Wann ist das denn nun verfassungswidrig? - Dazu möchte ich nur sagen: Es gibt immer rechtliche Grauzonen. Und es gibt immer Abgrenzungsschwierigkeiten. Dafür haben wir ja die Gerichte, um das dann irgendwann zu klären.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Jetzt jedenfalls scheinen mir noch - abgesehen von den Arbeitnehmern - ausreichend nichtgebietskörperschaftlich Betroffene Mitglied zu sein, um die Arbeitnehmermitbestimmung rechtfertigen zu können.

Ein Gesetz kann - wohlgemerkt - verfassungskonform sein, um dann im Zeitverlauf verfassungswidrig werden. Ich denke, die Interessenten werden sich aber rechtzeitig darauf vorbereiten können. Und man kann dann auch das Gesetz ändern. - Danke schön!

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Professor Dr. Dammann. - Ich möchte nun der Vertreterin der IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid das Wort erteilen.

Frau Ehle-Hentzschel (IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Herzlichen Dank, daß Sie mir nach einigen Widrigkeiten die Gelegenheit gegeben haben, an diesem Ort Stellung zu beziehen. Die sich heute schon abzeichnenden Probleme, die gerade die mittelständische Wirtschaft bei anderen Wasserverbänden mit der neuen Wasserverbandsgesetzgebung haben, sollten ausreichen, über Korrekturen nachzudenken.

Nach Aussage des Wupperverbandes sind aufgrund der heutigen Beitragspflicht gar 400 Unternehmen sofort betroffen, potentiell jedoch mehr als 700. Wie Sie wissen, treffen die angedachten Regelungen im Einzugsgebiet der Wupper die gerade hier ausgeprägt mittelständische Wirtschaftsstruktur - also gerade und ausgerechnet die kleinen und mittleren Betriebe, die in dem sich bildenden Binnenmarkt ganz besonders dem intensiven Wettbewerb ausgesetzt sind.

Jedes Produkt kann kostengünstig EG-weit bezogen werden. Das bedeutet: Unternehmen, die höhere Produktionskosten haben als andere, können ihre Erzeugnisse nicht mehr verkaufen und müssen demnach ihren Betrieb stilllegen oder verlegen.

Wir halten also fest: Produktionskostenerhöhungen können gerade von kleinen und mittleren Unternehmen kaum über eine Preiserhöhung bei den Produkten weitergegeben werden. Das bedeutet: Die Unternehmen haben - wenn sie bei Produktionskostenerhöhungen überhaupt noch einen Gewinn erzielen - weniger

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Geldmittel zur Verfügung, um notwendige Investitionen zu tätigen.

Wie funktioniert das bei Städten, Gemeinden und Kreisen? Wird in diesen Bereichen durch die Wahrnehmung wichtiger Aufgaben ein Finanzbedarf ausgelöst, so kann - natürlich nicht ohne Grenzen - über Gebühren und/oder Gewerbesteuererhöhungen - im Gegensatz zu Unternehmen - eine Refinanzierung erfolgen.

Ich komme nun zu § 1 Abs. 1: Die Erweiterung der Aufgaben des Wupperverbandes auf den ökologischen Bereich bedingen einen hohen Finanzierungsbedarf desselben, der durch die Beiträge gedeckt werden muß. Wir schätzen, daß - bei gleichbleibender Kreditaufnahmerate - mindestens das Zwei- bis Vierfache an Beitragserhöhungen erfolgen muß.

Wegen der eingeschränkten Refinanzierungsmöglichkeiten der kleinen und mittleren Unternehmen bitten wir um einen neuen Satz 4. Aufgaben aus dem Gebiet "Wohl der Allgemeinheit" müssen getrennt ausgewiesen werden; sie dürfen nicht durch Beiträge der industriellen Mitglieder finanziert werden.

Auch im Hinblick auf § 2 Abs. 2 regen wir in bezug auf die finanziellen Gesichtspunkte die Einfügung eines neuen Satzes 2 an: Die Übernahme von Verbandsaufgaben außerhalb des Verbandsgebietes sollte nur dann aufgenommen werden dürfen, wenn die Wupperverbandsmitglieder wirtschaftliche Vorteile hierdurch erlangen.

Zu § 11 Abs. 2: Der Wupperverband benötigt dringend für seine erfolgreiche Arbeit u.a. eine hohe Akzeptanz bei den Mitgliedern. Aus diesem Grunde sollte in § 11 Abs. 2 eingefügt werden: "Über die Satzung und ihre Änderung beschließt die Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde."

Zu § 13 Abs. 1: Auch hier wurde schon ausgeführt, daß die Interessen der Industrie zukünftig nur in einem Fall durch einen Direktdelegierten wahrgenommen werden können, und zwar wegen zu hoher Beitragsansätze. Aus diesem Grunde sollten die Industrie- und Handelskammern die Möglichkeit erhalten, Mitarbeiter als Delegierte der gewerblichen Unternehmen in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Daher schlagen wir folgende Formulierung vor: "Delegierter gemäß § 12 Abs. 2 und 3 kann nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitglieds angehört. Die Industrie- und Handelskammern können Delegierte in die Verbandsversammlung entsenden und mehrere stimmberechtigte Mitglieder vertreten." - Das wird bereits im Ruhrverband praktiziert. Das ist nur ein Hinweis auf die neue Wasserverbandsgesetzgebung.

Zu § 15 Abs. 3: Hier halten wir es nicht für notwendig, daß die Geschäftsbereichsleiter immer an den Sitzungen teilnehmen müssen. Es sollte also heißen: "... können an den Sitzungen teilnehmen".

Zu § 15 Abs. 1 schlagen wir vor, eine Kleinigkeit zu ändern: "Es ist deshalb eine vierwöchige Einladungsfrist zu fordern."

Zu § 15 Abs. 7: Hier ist einzufügen, daß Niederschriften innerhalb von vier Wochen den Delegierten zugleitet werden sollten.

Zu § 15 Abs. 8: Neben dem Vertreter der Naturschutzverbände mit ökologischem Sachverstand sollte ein Vertreter mit ökonomischem Sachverstand mit beratender Stimme an den Verbandsversammlungen teilnehmen.

Jetzt komme ich zu dem berühmten § 16 Abs. 1: Hier birgt die Zusammensetzung des Verbandsrates erhebliche Risiken für die sachdienliche Arbeit. Wir appellieren nachdrücklich, die Zahl der industriellen Verbandsratsmitglieder auf mindestens zwei zu erhöhen. Außerdem bitten wir um Ausschaltung der Fremdbestimmung des Wupperverbandes durch die Gewerkschaftsvertreter.

Darüber hinaus ist festzustellen, daß das nordrhein-westfälische Personalvertretungsgesetz bundesweit so vorbildlich ist - und das wissen Sie -, daß keine Arbeitnehmervertreter im Verbandsrat notwendig sind, um die Mitbestimmung dort zu gewährleisten.

Nun komme ich zu § 16 Abs. 5: Da die Industrie sowieso unterrepräsentiert ist, sollte in jedem Fall im Verbandsrat der stellvertretende Verbandsratsvorsitzende aus dem Kreise der Industrie sein.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Jetzt komme ich - das muß ganz einfach sein - wieder auf die Kosten zurück. In § 17 Abs. 5 Nr. 2 sollte in bezug auf Investitionsentscheidungen folgende Regelung aufgenommen werden: "Bau- und Maßnahmepläne für die Verbandsunternehmen dürfen nicht gegen die Mehrheit der beitragszahlenden Mitglieder des Wupperverbandes beschlossen werden." - Das ist ganz, ganz wichtig.

Zu § 18 Abs. 2: Wenn man eine effiziente Arbeit des Wupperverbandes wünscht, muß auch eine gute fachliche Qualifikation des Vorstandes vorhanden sein. Wir halten eben den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst durchaus für eine gute Voraussetzung.

Zu § 20 Abs. 2: Einsame Entscheidungen des Ein-Mann-Vorstandes bergen Risiken - gerade bei Angelegenheiten, wo Gefahr im Verzug ist - in sich. Deswegen sollte bei diesen Angelegenheiten der Vorstand sich mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates abzustimmen haben.

Einen ähnlichen Hintergrund gibt es in bezug auf unsere Anregung zu § 23 Abs. 1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sollten nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses mit Zustimmung des Verbandsrates geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt sollte gewährleistet sein.

Zu § 40 schlagen wir folgende Formulierung vor: "Der Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das Verbandsvermögen ist dann im Sinne der Verbandsaufgaben einzusetzen."

Im Hinblick auf den § 41 unterstützen wir den Wasserverband der Wupper in Leverkusen, den Wasserverband der Dhünn in Leverkusen sowie den Deichverband in Leverkusen. Das heißt, wir sind ganz klar gegen eine Auflösung, da diese Verbände wesentlich flexibler und kostengünstiger arbeiten.

Meine Damen und Herren Abgeordneten! Ich appelliere eindringlich an Sie, den technischen und wirtschaftlichen Sachverstand von Unternehmensvertretern auszunutzen und, wie bisher, in die praktische Arbeit des Wupperverbandes einfließen zu lassen. Nur wenn Entscheidungen beeinflussbar sind, können Folgen der Entscheidungen auch finanzierbar bleiben.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
26. Sitzung

09.09.1992
hum

Nicht hingenommen werden kann, daß eine Entkoppelung von Entscheidungsträgern und Finanziers stattfinden soll.

Bedenken Sie auch, daß industrielle Mitglieder des Wupperverbandes per Gesetz Zwangsmitglieder sind, also nicht einfach austreten können.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen aufzunehmen und damit gemeinsam einen Schritt in Richtung eines Ausgleichs zwischen Ökologie und Ökonomie zu gehen, womit auch die Akzeptanz politischer Entscheidungen erhöht werden würde. - Ich bedanke mich!

(Beifall)

Vorsitzender: Recht herzlichen Dank! - Ich möchte noch folgenden Hinweis geben: Die Vertreterin der IHK Wuppertal hat uns heute einen eingehenden Vortrag - auch zu einzelnen Gesetzesänderungen - gegeben. Ich biete an, daß uns die IHK diese Vorschläge noch einmal schriftlich gebündelt zur Verfügung stellt, adressiert an die Frau Präsidentin. Ebenso würde ich dem Wupperverband empfehlen, die schriftliche Stellungnahme, welche an die Landesregierung gegangen ist, auf jeden Fall noch mal an den Landtag zu schicken.

Die Schriftsätze, die an die Landesregierung gehen, kommen nicht unmittelbar bei uns im Parlament an. Adresse ist also schon die Landtagspräsidentin. Wenn Sie etwas nachzuschieben haben, können Sie das in der Form tun, wie ich es Ihnen angeboten haben.

Wir kommen nun zur Aussprache. Ich möchte meinen Kolleginnen ~~und~~ Kollegen die Möglichkeit geben, die vielen Problemstellungen, die hier angesprochen wurden, da aufzuarbeiten, wo ein Fragebedarf besteht. - Das Wort hat zunächst die Frau Kollegin Dr. Schraps!

Wir kommen nun zur Aussprache. - Meinen Kolleginnen und Kollegen möchte ich die Möglichkeit geben - wenn ein Fragebedarf besteht -, die vielen Frage- und Problemstellungen, die hier angesprochen wurden, aufzuarbeiten.

Abgeordnete Dr. Schraps (CDU): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Unsererseits erübrigt sich ein großer Fragenkatalog, weil wir mit den vorgetragenen Meinungen in ganz großer Breite übereinstimmen. Das heißt - wie Herr Dr. Kochheim auch sagte -: Wir halten das Gesetz ebenfalls für überflüssig, eigentlich für unglücklich, das, wie viele von Ihnen ausführten, im Grunde genommen eine Opferung der Selbstverwaltung ist: kostensteigernd, Störung der laufenden Arbeit, und auch im Bereich der Mitbestimmung.

Um so mehr - deswegen meine erste Frage bzw. Anmerkung - haben mich eigentlich die Schlußworte von Herrn Bernrath und Herrn Schuster befremdet. Beide sagen, daß das dann, wenn dieses Gesetz kommen muß oder kommen soll - wenn die Mehrheitsfraktion dies beschließt -, ganz schnell über die Bühne gehen müßte. Kann ich Sie so verstehen, daß Sie von heute an - außer Ihrem Einspruch - keinerlei weitere Schritte unternehmen werden, ein Gesetz, das Sie für absolut überflüssig halten, auch auf einem anderen Wege noch zu verhindern? - Es tut mir leid, daß ich das nicht auch Herrn Bernrath fragen kann; aber ich sehe es ein: Er hat einen dringenden Termin beim Bundestag.

Die zweite Frage oder Bitte ist - da mögen mich Herr Dr. Doose und Herr Prof. Dr. Dammann noch einmal aufklären -: Ich glaube gehört zu haben, vielleicht habe ich es auch falsch verstanden, daß hier in bezug auf Mitbestimmung eine konträre Meinung über

verfassungsrechtliche Fragen besteht. Wenn ich Herrn Dr. Doose richtig verstanden habe, hat er verfassungsrechtliche Bedenken, die bei Herrn Dr. Dammann nahezu - bis auf einen Punkt - ausgeräumt waren. Darüber hätte ich noch gerne eine nähere Aufklärung.

Vorsitzender: Die Fragen gingen an den Niersverband (Herr Schuster), an den Erftverband (Herr Rothe) und an Herrn Prof. Dr. Dammann.

Schuster: Selbstverständlich bleibt es bei der Erklärung des Niersverbandes: Wir halten das Gesetz für überflüssig. Das ist der Grundsatz. Meine Schlußerklärung richtete sich in concreto nur an den Ihnen jetzt vorliegenden Textentwurf zum Paragraphen 42:

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das halten wir erst recht nicht für organisatorisch machbar; wenn doch, dann wäre der 01.01.1993 der früheste Termin, der in der Verbandsarbeit umzusetzen wäre. Aber es bleibt beim Grundsatz: Wir halten es nicht für notwendig. Diesen Grundsatz werden wir auch weiter vertreten.

Rothe: Herrn Bernrath, bitte ich, so verstanden zu wissen, daß dieser Gesetzgebungsgang ja nun schon einige Zeit dauert. Zunächst hieß es zum 01.01.1991, dann hieß es zum Sommer 1992 und jetzt heißt es zum 01.01.1993.

Sie können sich vorstellen, daß innerhalb der Gremien, aber auch innerhalb der Mitarbeiterschaft eine Unruhe entstanden ist, die

nun doch endgültig beseitigt werden soll. Und wenn jetzt dieses Gesetz kommen soll, dann eben auch möglichst schnell, damit wir endlich wieder in Ruhe arbeiten können. Darum geht es.

Prof. Dr. Dammann: Ihre Frage, Frau Abgeordnete, habe ich so verstanden, daß ich hier Divergenzen zu der Auffassung des Vertreters der kommunalen Spitzenverbände, darlegen soll. Dazu müßte aber erst einmal Herr Dr. Doose seine Auffassung darlegen.

(Abgeordnete Dr. Schraps (CDU): Sie sollen hier nicht Divergenzen darlegen, sondern sagen, ob welche bestehen!)

- Ja, sicher. Herr Dr. Doose war ja der Auffassung, daß es verfassungsrechtlich nicht zulässig sei. Das war, wenn ich mich recht erinnere, damals in der letzten Anhörung auch die Auffassung von Herrn Dr. Oebbecke.

Dr. Doose: Das, was Herr Prof. Dr. Dammann ausgeführt hat, sind Dinge, die noch nicht alle voll abgeklärt sind. Wir warten tatsächlich noch einiges ab, auch das, was von Herrn Prof. Dr. Dammann über die Verfahren beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen vorgetragen worden ist. Unserer Ansicht nach läuft es immer wieder auf das hinaus, was wir schon bei der Anhörung zu den ersten Wasserverbandsgesetzen gesagt haben. Hier ist einfach eine Schnittstelle, wo praktisch Bedienstete, die aus einem ganz anderen Bereich kommen, in einen öffentlichen Bereich hineinkommen. Wir meinen: Das geht einfach nicht! Wir kommen auf eine Schiene, was dazu führt, daß auch von anderen Bereichen - das geht bis in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung hinein - gewissermaßen eine beispielhafte Wirkung ausgeht. Deshalb ist uns daran

gelegen, daß das auch gerichtlich abgeklärt wird, damit man sieht, ob durch die Gefahr, die wir sehen, die Rechtslage bestätigt wird.

Herr Prof. Dr. Dammann hat gesagt, daß durchaus die Tendenz dahingeht und daß es nicht völlig ausgeschlossen ist. Und das wollen wir eben geklärt haben.

Abgeordneter Kuhl (F.D.P.): Können Sie mir, Herr Dr. Doose, erklären, warum nach Ihren Ausführungen heute morgen und auch gerade jetzt bisher eigentlich noch keiner gegen die bereits geltenden Gesetze geklagt hat? Das würde mich nun doch in der Tat interessieren.

Dr. Doose: Zum einen liegen Klagen vor, die noch nicht entschieden sind, zum anderen ist es nicht Sache der kommunalen Spitzenverbände, solche Klagen einzureichen.

Prof. Dr. Dammann: Die entscheidende Divergenz zwischen den Gutachtern liegt vor allem darin, ob man Unterschiede zwischen gebietskörperschaftlicher Verwaltung, auch gebietskörperschaftlicher Selbstverwaltung, eben kommunaler Selbstverwaltung und funktionaler Selbstverwaltung (Kammern, Sozialversicherungsträger und eben auch Wasserverbände) macht. Und da ist es so - ich habe es vorhin auch gesagt -, daß es in der Rechtsprechung durchaus Tendenzen gibt, gerade auch in der Ausländerwahlrechtsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, eine Trennungslinie zu ziehen und zu sagen: Paragraph 20, Abs. 2 Satz 1 - alle Staatsgewalt geht vom Volke aus - bezieht sich gar nicht auf die Selbstverwaltung.

Es gibt andere Formen der demokratischen Legitimation, nämlich durch die Betroffenen. Betroffene bei den Wasserverbänden sind nicht nur gewerbliche Unternehmen und auch nicht der allgemeine, private Wassernutzer, der bei den Wasserverbänden durch die kommunalen Mitglieder vertreten sind, sondern von den Entscheidungen der Wasserverbände sind auch die Arbeitnehmer betroffen. Nun kann man sagen: In Kommunen sind die Arbeitnehmer der Kommune auch betroffen. Nur: Da gibt es das Verbot der Doppelrepräsentation. Einerseits kann man sich nicht über Wahlen vertreten lassen - die meisten wohnen ja in der Gemeinde - und dann noch einmal über die direktive Mitbestimmung. Aber das ist eben eine Ausnahme. Sie trifft nur bei den Gebietskörperschaften und nicht bei der funktionalen Selbstverwaltung zu.

(Zuruf!)

Man kann natürlich, wenn man möglichst viele Gutachter auftreten läßt, eine Meinung zur Mehrheitsmeinung machen. Die Ablehnung dieser Gesetzentwürfe ist die Mehrheitsmeinung der Gutachter. Alle Verbände haben Gutachter beauftragt.

Was habe ich getan? Ich habe nicht meine Meinung gesagt, sondern ich habe geguckt, wo es dafür Anhaltspunkte in der Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung gibt, daß diese Gesetze einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung standhalten können. Ich prognostiziere eher und versuche, das Risiko einzuschätzen. Ich denke, das ist das, was der Politiker braucht, und nicht irgendwelche Professorenmeinungen, die sich auf irgendwelche Theorien in der akademischen Rechtswissenschaft stützen. Ich meine: Gerade das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Niedersächsischen Gesamthochschul-Vorschaltgesetz im 35. Band ist das einschlägige Urteil. Und dazu sagen leider die anderen Gutachter und auch diese

dicke Klage gegen das Lippe-Verband- und das Emser Genossenschaftsgesetz ganz, ganz wenig. Die sagen nur: Hochschulen ist etwas ganz anderes. In der Klage steht sogar drin - das kann ich aber gegen sie einwenden -: Hochschulen, das kann man ja alles privatisieren. Natürlich. Da kann man denn auch das Personal mitbestimmen lassen.

Natürlich kann man an den Hochschulen, ebenso wie beim Wasserverband 90, 95 Prozent der Tätigkeiten ausgliedern, privatisieren. Aber das Prüfungswesen ist hoheitsrechtlich. Und das bleibt. Und bei den Wasserverbänden bleibt es auch, selbst wenn man noch soviel privatisiert, ein hoheitsrechtlicher Teil. Das Hochschulgesetz ist hier, dafür spricht vieles, das einschlägige Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Es spricht sehr vieles für dieses Gesetz. Natürlich kann man letzte Klarheit oder Risikolosigkeit im politischen Geschäft - bei den heutigen Auslegungskünsten - nicht erwarten. Wenn man risikolose Gesetze verabschieden will, dann darf man fast nichts mehr.

Dr. Doose: Dann hätte ich eine Frage an Sie.

Vorsitzender: Nein, das geht leider nicht. Es ist eine Anhörung der Abgeordneten und keine Verständigung unter den Gehörten. Ich bitte um Nachsicht, aber ich muß die Geschäftsordnung des Hauses befolgen, selbst wenn Sie es jetzt gerne etwas anders gehandhabt hätten.

Abg. Kruse: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich habe bislang noch nicht an einer Anhörung teilgenommen, in der der Tenor so eindeutig war wie heute morgen. Deswegen hätte ich eine Frage an alle Vortragenden:

Wo sehen Sie denn positive Aspekte? Es ist fast frustrierend für die, die den Gesetzentwurf eingebracht haben, daß gar nichts Positives gesehen wird. Ich gehöre nicht dazu. Ich kann das verkraften. Aber ich hätte doch ganz gerne von Ihnen, gebündelt, die positiven Aspekte gehört.

(Heiterkeit)

Vorsitzender: An wen war die Frage gerichtet?

Abg. Kruse: An alle Anwesenden.

Vorsitzender: Nun wollte ich Sie nicht alle zu Wort kommen lassen. Wir haben jetzt die Schwierigkeit, einen Sprecher aus Ihren Reihen zu wählen. - Wie machen wir das? Wer fühlt sich berufen, etwas zu sagen?

Dr. Doose: Vielleicht ganz kurz etwas zu den Gesetzentwürfen. - Ich meine, man kann natürlich alles gesetzlich bis ins letzte, bis ins Feinste regeln. Ich muß Ihnen aber die Frage stellen: Muß hier in diesem Bereich eine so intensive gesetzliche Regelung erfolgen? Muß alles bis ins letzte festgelegt werden? Kann man nicht an das anknüpfen, was bisher schon bestand und funktioniert hat? Das war eigentlich die zentrale Frage.

Man kann sicher sagen, daß in dem Gesetz vieles drin ist, was sich inzwischen eingespield hat. Wir haben ja auch zu den einzelnen Punkten Verbandsregelungen gebracht. Wir gingen davon aus - wir mußten das ja machen -, den Gesetzentwurf unterstellt, und haben Vorschläge zu einzelnen Bereichen hinsichtlich der Aufgaben, hinsichtlich des Verbandsrates und ähnliches mehr gemacht. Das zeigt, daß wir durchaus dafür sind. Es können Regelungen getroffen werden.

Unser Petitum ist es: Ist diese Regelung überhaupt erforderlich? Kommen wir hier nicht in einen Bereich, wo wir sagen müssen: Wir haben schon genügend Gesetze, bei denen zur Zeit auch Vollzugsdefizite vorprogrammiert sind?

Wir sollten es versuchen und sollten uns darauf einstellen. Wir müssen ja nicht immer noch mehr Gesetze machen, die aus unserer Sicht nicht erforderlich sind.

(Beifall)

Abgeordneter Gorlas (SPD): Ich würde ja gerne mit Ihnen in die Diskussion über den Sinn dieser Gesetze einsteigen. Aber die Spielregeln hier sind nun mal so, daß ich auch nur fragen darf und Sie nur antworten dürfen. Darum lassen Sie mich vor meiner eine Vorbemerkung machen.

Ich finde es sehr bedauerlich, daß wir vom Wupperverband keine schriftliche Stellungnahme bekommen haben. Ich gestatte mir, daraus auch die Bedeutung abzuleiten, die der Wupperverband dieser Anhörung und dem Ausschuß beimißt.

Zur Frage Wupperverband. - Herr Prechtl, Geschäftsführer des Wupperverbandes, hat hier vorhin nicht als Geschäftsführer des Wupperverbandes gesprochen, sondern für den "Wasserverband der Wupper". Wenn ich ihn richtig verstanden habe, hat er gesagt, er sei da auch Geschäftsführer. Und der Wupperverband betreibt den Wasserverband der Wupper gewissermaßen als Unterverband wie auch den entsprechenden Wasserverband der Dhünn.

Nun hat die Dame von der Industrie- und Handelskammer in Wuppertal als Hauptargument zur Erhaltung dieser kleineren Verbände gesagt, sie würden flexibler und kostengünstiger arbeiten. Ich bitte Sie, mir doch mal drei, vier oder auch ein paar mehr konkrete Zahlen zu nennen, vor allen Dingen vor dem Hintergrund, daß doch der Wupperverband die Arbeit des Wasserverbandes der Wupper macht, was Ihre These stützt.

Bevor Sie beginnen, Herr Prechtl, noch eine Ergänzungsfrage. - Sie haben für den Wasserverband der Wupper den Gesetzentwurf abgelehnt. Gilt das genauso für den Wupperverband? Ist es dem Wupperverband lieber, unter der Wasserverbandsverordnung weiter zu leben? Oder gibt es da möglicherweise Differenzen?

Brechtel: Herr Vorsitzender, meine Herren! Ich habe als Vorsitzender des Wasserverbandes der Wupper in Leverkusen gesprochen und habe gesagt, daß die Geschäfte seit 16 Jahren beim Wupperverband geführt werden. Zu Ihrer Frage kann ich als Beispiel folgendes aufzählen:

Es geht um die Unterhaltung der Ufer der Wupper auf den letzten sechseinhalb Kilometern. Die Wupper ist 124 Kilometer lang. Für den großen Verband stellt sich die Frage, ob er diese

sechseinhalb Kilometer auch noch machen kann. Ich glaube, das kann man mit einem eindeutigen "Ja" beantworten.

Es geht hier um eine ganz andere Frage: Diese sechseinhalb Kilometer gehen durch das Stadtgebiet von Leverkusen. Wenn dieser Verband selbständig ist, kann die Stadt Leverkusen - mit ihrer Mehrheit - auch bestimmen, was an diesen sechseinhalb Kilometern gemacht wird. Geht der Verband auf, dann bestimmt das Gremium, der Wupperverband, ob an diesen sechseinhalb Kilometern überhaupt etwas gemacht wird oder nicht. Und daran zeigt sich die Flexibilität.

Ich habe mich bewußt zurückgehalten. Ich habe ja, wenn Sie so wollen, zwei Seelen in meiner Brust. Deswegen hat mein Kollege, Herr Thyssen, zu den beiden anderen Verbänden etwas weiter ausgeholt, als ich es aus Überzeugung kann.

Vorsitzender: Vielen Dank. Ich denke, Herr Gorlas, das reicht als Erklärung.

Dann kommen wir zum zweiten Teil Ihrer Fragestellung. Sind Sie in der Lage, dem Wunsch des Abgeordneten nachzukommen?

Frau Ehl-Kontzschel! Das werde ich sehr gerne tun. - Zum einen wird Herr Thyssen die Zahlen sicherlich nennen können. Zum anderen kann ich sagen: Der Unterschied zwischen hauptamtlicher und ehrenamtlicher Tätigkeit ist jedem bewußt. In dem Moment, wo eine ehrenamtliche Tätigkeit bezahlt werden muß - darüber werden sich einige wundern -, werden Sie bald ein paar Zahlen bekommen.

Abgeordneter Gorlas (SPD): Meinen Sie, daß ehrenamtliche Leute, die Befestigungen am Ufer machen? - Wir reden über Kosten! Sie sagen, das sei kostengünstiger.

Frau Ehle-Hentzschel Ehrenamtliche Tätigkeiten --

Abgeordneter Gorlas (SPD): Ja, wo sparen Sie da Kosten?

Frau Ehle-Hentzschel Wenn Sie Leute bezahlen müssen, die diese Aufgaben bestreiten, dann haben Sie eine andere Situation, als wenn sich Leute ehrenamtlich darum kümmern. Vielleicht zu wenig -- Darf ich weitergeben an Herrn Thyssen?

Abgeordneter Gorlas (SPD): Sie haben aber die Behauptung aufgestellt.

Vorsitzender: Ich glaube, das bringt uns jetzt nicht weiter. Ich denke, daß die Fragestellung klar ist. Ich möchte auch nicht, daß wir kunstvoll Dinge zusammentragen. Wenn Sie der Auffassung sind, daß Sie uns das - weil man die Dinge aufarbeiten muß - nachreichen wollen, sollte das geschehen.

Frau Ehle-Hentzschel Ja, gerne.

Vorsitzender: Dann möchte ich noch Herrn Störtte das Wort geben, bezogen auf den Hinweis des Kollegen Gorlas, warum der Wupperverband nicht eine eigene Stellungnahme oder schriftliche Stellungnahme eingereicht hat.

-

Störtte: Ja, das klingt jetzt wie ein Vorwurf.

Vorsitzender: Nein, nein. Wir werfen uns hier sowieso nichts vor, sondern wir tauschen uns aus.

Störtte: Okay, wir tauschen uns aus. - Ich darf Ihnen folgendes sagen - ich komme auf das zurück, was ich eingangs sagte -: Als Vorstandsmeinung hat der Wupperverband eine Stellungnahme abgegeben, allerdings im Vorfeld, und zwar zu dem ersten Gesetzentwurf. Und der ist dann auch besprochen worden. In dem Augenblick, als die Einladung zu der heutigen Anhörung gekommen ist, begann dann die Ferienzeit. Ich habe alle Vorstandskollegen angeschrieben und sie um ihre Meinungsäußerung gebeten, damit wir diese Meinung dann auch vor der Anhörung festzurren.

Ich habe ausgeführt, daß gestern eine Vorstandssitzung stattgefunden hat. Ich bitte um Verständnis: Ich kam gestern nachmittag nach Hause - als Stadtdirektor habe ich auch noch Geschäfte zu erledigen -, und habe mich gestern abend hingesetzt, um die Vorstandsmeinung, so wie sie gestern zum Ausdruck kam, festzuzurren. Ich habe sie hier vorgetragen. Ich habe Ihnen auch angeboten - das wird erfolgen -, diese Ausführungen nachzureichen. Das ging einfach zeitlich nicht anders.

Ich bitte um Verständnis, daß der Wupperverband sicherlich eine völlig andere Struktur als die übrigen angesprochenen Verbände hat - von einer fast 400 000-Einwohner-Stadt bis zu einer 15 000-Einwohner-Gemeinde, mit Betrieben unterschiedlichster Größenordnung und einfach unterschiedlichster Interessenlage.

Sie haben ja sicher meinem Vortrag entnehmen können, daß auch ich zwei Seelen in meiner Brust trage. Ich habe aber hier die Meinung des Vorstandes des Wupperverbandes vorgetragen.

Vorsitzender: Ich denke, daß wir alle mit den Urlaubsfolgen fertigwerden. Deshalb ist von mir ja auch das Angebot gemacht worden: Dinge und Vorstellungen, die noch nachgereicht werden sollten und können, sollten Sie einfach auch auf diesem Weg dann betreiben. Ich denke, es ist klar, daß uns der Wupperverband in Kenntnis einer schriftlichen Stellungnahme setzt, die möglicherweise mit ihren Verbandsorganen in der Formulierung abgestimmt ist.

Vom zeitlichen Prozedere sieht es letztlich so aus: Das Protokoll wird hier geschrieben. Es wird einige Zeit in Anspruch nehmen, so daß wir sicherlich nicht im Laufe des September im Fachausschuß die Auswertung in Form einer Debatte vollziehen. Sie haben also noch den Rest des Monats September zur Vergügung, uns Dinge nachzureichen.

Abgeordneter Gorlas (SPD): Eine Frage war noch offen: Ob der Wupperverband lieber weiter auf der Rechtsbasis der Wasserverbandsverordnung arbeiten möchte oder, bei aller Kritik an dem Gesetzentwurf im Detail, lieber ein sondergesetzlicher Verband sein würde.

Störte: Wenn ich die Stimmenverhältnisse zugrunde lege, könnte ich mir vorstellen, daß die Mehrheit des Wupperverbandes - von den Stimmenanteilen her gesehen - eine gesetzliche Regelung begrüßt.

Ergänzend darf ich noch folgendes sagen: Viele Mitglieder haben ja auch offenbar direkt die Präsidentin oder den Städte- und Gemeindebund oder den Städtetag angeschrieben, um ihre Meinung irgendwie auch an die Ausschußmitglieder heranzutragen. Das ist mir bekannt. Ich habe die Unterlagen auch vorliegen, die aber von der Verbandsmeinung abweichen. Das muß man hier deutlich sehen.

Vorsitzender: Danke schön! Das Parlament möchte schon die Verbandsmeinung wissen. Und diese sollten Sie uns noch einmal schriftlich zustellen.

Störte: Ja, das müssen wir dann in der nächsten Sitzung abhandeln.

Vorsitzender: Ich habe Ihnen ja auch schon den Zeithorizont vermittelt. Bitte, nutzen Sie ihn!

Abgeordneter Mai (GRÜNE): Ich habe auch, wie die Kollegin, eigentlich nur Kritik gehört, angefangen von der IHK, über die kommunalen Spitzenverbände, bis hin zu den Wasserverbänden selbst. Ich weiß auch nicht, ob dieser Gesetzentwurf dann eigentlich einen Fortschritt darstellen wird, wenn ich mir vorstelle, daß demnächst der Gewerkschaftssekretär, ein IHK-Vertreter und

ein Oberkreisdirektor das machen, was bisher die selbständigen Wasserverbände - teilweise auch sehr gut - gemacht haben.

Ich habe einige Fragen, zunächst an den Vertreter des Erftverbandes. - Sie haben ausgeführt, daß Sie befürworten, daß die Aufnahme der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die Wasserverbände, eigentlich wegfallen sollte. Vielleicht können Sie noch einmal etwas erläutern, mit welcher Begründung Sie dies fordern, und wieso Sie auch die Aufgaben, die der Erftverband in Ihrem bisherigen Gebiet übernehmen sollte, eigentlich bei diesem Erftverband nicht so sehr gut aufgehoben sehen, sondern daß Sie es eigentlich lieber selbst machen möchten.

An die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände die Frage: Wie bewerten Sie die Aufnahme der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, also der Wasserwerke, in diesen Wasserverbandsstrukturen? Sehen Sie da Konflikte?

An Herrn Prof. Dr. Dammann die Frage: Wie würde es juristisch aussehen - wir haben in diesen Verbänden zum großen Teil nur die Wassernutzer drin - wenn man, etwas mehr ökologisch betrachtet, die Wasserschützer in die Verbände aufnehmen könnte? Wäre das juristisch überhaupt eine gangbare Möglichkeit?

Schuster: Zur Wasserverbandsversorgung. Das ist eine Mehrheitsentscheidung der Verbandsversammlung des Niersverbandes in ihrer Sondersitzung. Sie wurde insbesondere von den Vertretern im Verbandsgebiet, durchweg von den kommunalen Wasserversorgungsunternehmen, vertreten. Diese Unternehmen befürchte, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Einflußnahme des Niersverbandes auf ihre Tätigkeit der Wasserförderung und der Wasserverteilung.

Von den Vorstandsgremien des Verbandes wird das nicht so gesehen. Aber das ist die mehrheitliche Meinung der Verbandsversammlung, die ich hier vorzutragen hatte.

Zum Erftverband. Die gesetzlichen Bestimmungen sind an die biologischen Formationen, den sogenannten Venloer Graben, gebunden. Bei dem Einzugsgebiet der Niers handelt es sich bei der Grundwasserversorgung immerhin, flächenmäßig gesehen, um einen 30prozentigen Anteil am Verbandsgebiet. Das ist schon enorm, insbesondere, wie ich in meinem Vortrag versucht habe darzulegen, daß gerade die Problematik des Niersverbandes in seinem Oberlauf durch Einwirkungen wie die Verdichtung der Städteräume Viersen etc. und in zunehmendem Maße in den Auswirkungen der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlentagebaus besteht.

Wir meinen, wenn uns, dem Niersverband, im Oberlauf das Wasser abgegraben wird, daß wir vor dem Gesetzgeber für die oberirdische Wasserwirtschaft verantwortlich sind und auch letztlich bis zum Staatsanwalt und dann auch den Einfluß haben müßten, selbstverständlich in Abstimmung mit dem Erftverband, der für die Wasserwirtschaft in diesem Braunkohlen-beeinflußten Bereich zuständig ist. Aber daß wir an erster Stelle die Zuständigkeit haben müssen, damit wir Einfluß auf die Ersatzmaßnahmen und so weiter nehmen können, die auch hinsichtlich der Grundwasserentnahme erfolgen. Und das bei der größten Wasserlage der Wasserwirtschaft im Oberlauf der Niers.

Dr. Doose: Zur Aufnahme von Wassermengen im Mitgliederkreis. Vom Prinzip her, unter dem Aspekt der Einheitlichkeit des Wasserkreislaufes ist das durchaus vorstellbar. Ob sich daraus Konflikte ergeben, kann man im vorhinein sicher nicht sehen. Ich hatte

einen Aspekt aufgezeigt - die Frage im Bereich der Verbände und die Auswirkung auf die kommunale Wasserversorgung. Das muß man natürlich alles im Gesamtkontext sehen. Wie gesagt, grundsätzlich unter dem Aspekt der einheitlichen Wasserwirtschaft. Aber welche Probleme sich ergeben, kann man nicht absehen.

Prof. Dr. Dammann: Die Frage nach der Repräsentation der Wasserschützer. Einmal werden sie durch die Gebietskörperschaften vertreten und in gewissem Ausmaß - das mögen Sie vielleicht skeptischer sehen als andere - auch durch deren Wasserwerke. Zweitens haben wir in den Gesetzentwürfen die beratende Stimme der Naturschutzverbände (nach Paragraph 29 des Bundesnaturschutzgesetzes) in dem obersten Organ, das wohl meistens hier "Verbandsversammlung" heißt.

Ich verstehe Ihre Frage so: Kann man das noch ausweiten oder anders gestalten, meinetwegen mit Stimmrecht? Dazu wäre zu sagen, auf der Basis einer Differenz eben zwischen Gebietskörperschaften und funktionaler Selbstverwaltung, daß Naturinteressenten und auch Wasserschutzinteressenten die Betroffenen sind und so durchaus in die funktionale Selbstverwaltung sogar als Mitglieder inkorporiert werden können. Wenn sie als Mitglieder inkorporiert werden könnten, prinzipiell, was technisch schwierig ist, das in so ein Gesetz einzubauen, dann können sie sich ebenso wie die Arbeitnehmer statt als Mitglieder, sozusagen mit etwas weniger Rechten - so hat man es ja bei den Arbeitnehmern gemacht; die sind ja nicht Mitglieder geworden, obwohl sie Betroffene sind - beteiligen. Also dieses Wenn-schon-dann-erst-recht-Argument. Man kann sie dann wie die Arbeitnehmer beteiligen, ohne sie zu Mitgliedern zu machen, und zwar meiner Meinung nach sowohl in dem

obersten Organ als auch in dem zweitobersten Organ, das wohl hier überall "Verbandsrat" heißt.

Allerdings taucht ein Problem auf, daß, anders als bei den Landwirtschaftskammern oder bei Ihrem Vorschlag mit der Industrie- und Handelskammer und auch anders als bei den Arbeitnehmern - etwa bei den Naturschutzverbänden -, daraus die Repräsentanten rekrutieren, so daß dann zahlreiche Nichtmitglieder durch diese Verbände repräsentiert werden. So etwas gibt es nach geltendem Recht allerdings schon in der funktionalen Selbstverwaltung, nämlich in der sozialen Selbstverwaltung, bei der Bundesanstalt für Arbeit. Auch da, glaube ich, wird die Mehrheit der Betroffenen durch Verbände repräsentiert, deren Mitglieder sie überhaupt nicht sind.

In diesem dicken Buch, 500 Seiten zur funktionalen Selbstverwaltung, "Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung", wird die Konstruktion der Bundesanstalt für Arbeit für zulässig gehalten. Man könnte das auch hier für zulässig halten. Ich würde dazu neigen, also beispielsweise Stimmrecht - ich weiß nicht, woran Sie denken - der Naturschutzverbände in der Verbandsversammlung oder, auch ein Mitglied aus den Naturschutzverbänden ist im Verbandsrat stimmberechtigt.

Vorsitzender: Vielen Dank. - Weitere Wortmeldungen liegen mir zur Zeit nicht vor. Dann, denke ich, meine Damen und Herren, daß wir in zweieinhalb Stunden die Anhörung mit dem erforderlichen Fragebedarf absolviert haben. Ich bedanke mich ganz herzlich bei Ihnen. Ich glaube, es war auch wechselseitig für Sie eindrucksvoll, wie die einzelne Bewertung aller Anwesenden zu diesen Gesetzen erfolgt.

Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg, und ich denke, daß das Parlament die Beratung aufnehmen wird und alle Ihre Beiträge in wirklich würdiger und angemessener Form auswertet, um zu entsprechenden Schlußfolgerungen zu kommen.

Ich schließe hiermit die Sitzung. - Danke schön!

(Beifall)

gez. Stump
Vorsitzender

27.10.1992/28.10.1992